

Marinovic
112/ME XVIII. GP - Entwurf

112/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 68.159/89-17/91

Sachbearbeiter: Dr. Marinovic
Tel.: (0222) 53120-5514

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON:
(0222) 531 20-0
FAX
(0222) 531 20-5755

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf
Zl. 104 - GE/19 P1
Datum 27.12.1991
Verteilt 8.1.92 *g. g.*

Dr. Marinovic

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992), das ab September 1992 an die Stelle des bisher geltenden Studienförderungsgesetzes 1983 treten soll. Es wird gebeten, zu dem beiliegenden Entwurf

bis längstens 6. März 1992

Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist Teil eines Maßnahmenpaketes, das die finanziellen Rahmenbedingungen während des Studiums so umgestaltet, daß aus rein finanziellen Gründen eine Berufstätigkeit neben dem Studium nicht erforderlich ist. Durch die begleitenden Maßnahmen soll eine raschere Klärung der Studienmotivation und der fachlichen Eignung für die gewählte Studienrichtung erzielt werden.

- 2 -

Folgende Maßnahmen sind in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu Erreichung der genannten Ziele vorgesehen:

1. Durch eine Neufassung des Studienförderungsgesetzes und eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes soll erreicht werden, daß bei entsprechendem Studienerfolg durch Familienbeihilfe und Studienbeihilfe gemeinsam eine ausreichende Studienfinanzierung erfolgt, sofern hiezu Unterhaltsansprüche oder eigene Einkünfte oder Vermögen des Studierenden nicht ausreichen.
2. Die höchstmögliche Studienbeihilfe soll 84.000 S jährlich für auswärtige Studierende mit eigenem Wohnsitz bzw. 54.000 S jährlich für Studierende, die bei den Eltern wohnen, betragen. Die konkrete Studienbeihilfe ergibt sich nach Abzug von Unterhaltsleistungen und der Familienbeihilfe.
3. Im Studienförderungsgesetz sollen die den Eltern zumutbaren Unterhaltsleistungen für die Studierenden herabgesetzt und die Lebenshaltungskosten für andere Familienmitglieder realitätsnäher berücksichtigt werden. Insgesamt sollen dadurch die Einkommens- und Vermögensgrenzen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit derart neu festgelegt werden, daß auch Kinder von Facharbeitern sowie von mittleren Angestellten und öffentlich Bediensteten in die Studienförderung einbezogen werden.
4. Die tatsächlichen Studienbedingungen lassen es in einzelnen Studienrichtungen an einzelnen Universitäten und Fakultäten nicht zu, daß die gesetzlich vorgesehene Studienzeit etwa wegen akuten Mangels an Laborplätzen oder nicht gesicherter Betreuung von Diplomarbeiten auch von fleißigen und zielorientierten Studierenden eingehalten werden

- 3 -

können. In diesen Fällen soll bis zu einer Verbesserung der kritischen Ausbildungssituation die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für den jeweiligen Studienabschnitt durch Verordnung um jeweils ein Semester verlängert werden können.

5. Studierende können nach Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr über Familienbeihilfen, Schülerfreifahrt oder Steuerermäßigungen der Eltern gefördert werden. Sofern diesen Studierenden, die ihr Studium häufig erst nach längerer Berufstätigkeit aufgenommen haben, nicht durch die Finanzierung einer Höherqualifikation im Wege der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann, soll durch das Studienförderungsgesetz die entgehende Familienbeihilfe und Schülerfreifahrt über die Gewährung höherer Studienbeihilfen ausgeglichen werden.

In weiteren in ihrer Wirkung abgestimmten Gesetzesentwürfen sollen durch höhere Familienbeihilfen eine Verbesserung der Studienfinanzierung erzielt und durch eine Neugestaltung der Studieneingangsphase eine raschere Orientierung der Studienanfänger anhand repräsentativer Studienanforderungen erreicht werden. Auf die diesbezüglichen Gesetzesentwürfe zum Familienlastenausgleichsgesetz und zum Allgemeinen Hochschul-Studienengesetz wird verwiesen.

Zusätzlich sollen die Bemühungen im Universitätsbereich verstärkt werden, den Studierenden rasch Auskünfte und Beratung in den Studienfragen zu erteilen, die von besonderer Bedeutung sind. Etwa über Studieninhalte, Studienanforderungen, Studiengestaltung, Prüfungswesen, Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungen, Tausch von Prüfungsfächern, studium irregulare, etc.

- 4 -

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzumitteln.

Sollte bis zum Ende der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme einlangen, wird die Zustimmung zum Gesetzesentwurf angenommen.

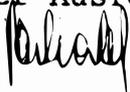
Beilage

Wien, 18. Dezember 1991

Der Bundesminister:

Dr. Busek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VORBLATT

PROBLEM:

1. Das Studienförderungsgesetz 1983 in seiner derzeitigen Fassung ist nicht dazu geeignet, die vollen Lebenshaltungskosten eines Studierenden, der über keine weiteren Einkommensquellen verfügt, abzudecken. Wie sich aus jüngst publizierten Untersuchungen ergibt, ist das aktuelle Problem der hohen Zahl von Studienabbrüchen sehr stark dadurch bedingt, daß mangels einer ausreichenden sozialen Absicherung viele Studierende einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit eines raschen Studienabschlusses bzw. überhaupt der Beendigung des Studiums drastisch verringert.
2. Im österreichischen Sozialsystem ist eine sehr starke Aufsplitterung der Förderungsmaßnahmen für Studierende zwischen indirekten und direkten Förderungen festzustellen. Aus einem internationalen Vergleich, der kürzlich im Rahmen einer Auftragsarbeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erstellt wurde, läßt sich erkennen, daß allgemein eine wesentlich stärkere Konzentration der Förderungsmaßnahmen auf die Person des Studierenden erfolgt.
3. Problematisch ist auch die adäquate soziale Absicherung von Studierenden, die erst nach längerer Berufstätigkeit ihr Studium begonnen haben. Vielfach handelt es sich dabei um Studierende des zweiten Bildungsweges. Diese haben meist bereits einen höheren sozialen Standard erreicht, der durch die Studienbeihilfe nicht erreicht werden kann, insbesondere weil die meisten der indirekten Förderungen für diesen Personenkreis nicht wirksam werden.

4. Das Studienförderungsgesetz berücksichtigt studienrichtungsspezifische bzw. universitätsspezifische Verzögerungen des Studiums, die durch den Studienbetrieb verursacht wurden, nicht ausreichend. Das starre System der Anspruchsdauer (gesetzliche Studienzeit je Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters) entspricht oft nicht den Notwendigkeiten und läßt sich nur im Einzelfall durch ein aufwendiges Verfahren ausgleichen.
5. Die Zahl der beantragten Beihilfen für ein Auslandsstudium, deren Bewilligung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zufällt, ist derart im Steigen begriffen, daß eine zentralisierte Erledigungsweise künftighin zu unzumutbaren Verzögerungen in der Bearbeitung führen muß.
6. Das Studienförderungsgesetz 1983 ist seit seiner Wiederverlautbarung insgesamt siebenmal novelliert worden, sodaß eine Rechtsbereinigung und eine sprachliche und strukturelle Neugestaltung unter Beachtung der Legistischen Richtlinien 1990 dringend erforderlich ist.

ZIEL:

1. Die Erstellung eines einheitlichen und leichter überblickbaren Finanzierungsmodells für Studierende, das geeignet ist, eine umfassende soziale Sicherstellung der Studierenden zu gewähren, die einen Nebenerwerb künftig nicht mehr notwendig macht. Dabei sollen die bestehenden Ungleichgewichte bei größeren Familien, die stark gestiegenen Wohnungskosten und höhere Aufwendungen von Studierenden, die vor Studienbeginn selbst erhalten haben, einbezogen werden.
2. Stärkere Flexibilisierung der Anspruchsdauer, sodaß bei Studienrichtungen deren Studiendauer generell nicht eingehalten werden kann, Einzelverfahren nicht mehr erforderlich sind.

- 3 -

3. Übersichtlichere Gliederung und bessere Lesbarkeit der neuen Rechtsvorschrift gegenüber dem Studienförderungsgesetz 1983.

INHALT:

1. Neugliederung der jeweils möglichen Höchststudienbeihilfen je Beziehergruppe. Unter Berücksichtigung indirekter Förderungsmaßnahmen und zumutbarer familiärer Leistungen soll die jeweilige Beihilfe dazu ausreichen, die bestehenden angemessenen Lebenshaltungskosten zu bestreiten, sodaß eine weitere Erwerbstätigkeit (auch während der vorleistungsfreien Zeit) nicht mehr notwendig ist.
2. Anhebung der Studienbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge für weitere Familienangehörige unter Berücksichtigung der tatsächlich erforderlichen Lebenshaltungskosten.
3. Fahrtkostenbeihilfe als zusätzliche Förderungsmaßnahme.
4. Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Verlängerung der Anspruchsdauer in bestimmten Fällen und stärkere Flexibilisierung der Anspruchsdauer pro Studienabschnitt.
5. Übertragung der Kompetenz zur Gewährung von Beihilfen für ein Auslandsstudium an die Studienbeihilfenbehörde.

ALTERNATIVEN:

1. Beibehaltung der bisherigen Situation
2. Verbesserte Koordination der Leistungsvoraussetzungen für indirekte Studienförderungsmaßnahmen wie etwa Fami-

lienbeihilfe, Schülerfreifahrt, Steuerermäßigungen, Fahrpreisermäßigungen, Weiterzahlung von Pensionen, Mitversicherung und Weiterversicherung in der Krankenversicherung.

3. Direkte Auszahlung der Aufwendungen für indirekte Förderungen an die Studierenden.

KOSTEN:

Nach Modellrechnungen der Studienbeihilfenbehörde wird der gesamte jährliche Mehraufwand für alle Studienförderungsmaßnahmen bei etwa 260 bis 280 Mio S liegen. Davon entfallen etwa 240 bis 250 Mio S auf den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, etwa 20 Mio S auf den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und etwa 4 Mio S auf den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Andererseits führt die parallele Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes im Rahmen des gesamten Reformpakets zu Steuermehreinnahmen wegen des Wegfalls von Steuerermäßigungen in Höhe von etwa 160 Mio S jährlich.

Unter Berücksichtigung dieser Mehreinnahmen ergibt sich für das Bundesbudget ein jährlicher Mehraufwand für Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz von netto 110 bis 120 Mio S.

Durch die mit der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten steigende Anzahl von Anträgen ergibt sich eine Erhöhung des Planstellenbedarfes im Bereich der Studienbeihilfenbehörde um insgesamt acht Planstellen.

EG-KONFORMITÄT:

ist gegeben

E N T W U R F

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG 1992), BGBl.Nr.

Inhaltsverzeichnis

I. TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1. Anspruchsberechtigte
- § 2. Gleichgestellte Personen
- § 3. Gleichgestellte Einrichtungen
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Unterhaltsansprüche

II. TEIL

STUDIENBEIHILFEN

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 6. Voraussetzungen

2. ABSCHNITT

Soziale Bedürftigkeit

- § 7. Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit
- § 8. Sonderbestimmungen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit

- 2 -

- § 9. Einkommen
- § 10. Hinzurechnungen
- § 11. Pauschalierungsausgleich
- § 12. Vermögen

3. ABSCHNITT

Günstiger Studienerfolg

- § 13. Studienerfolg an Universitäten
- § 14. Studienerfolg an Kunsthochschulen
- § 15. Studienerfolg an theologischen Lehranstalten
- § 16. Studienerfolg an Akademien
- § 17. Studienerfolg an Konservatorien
- § 18. Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen
- § 19. Verlängerung der Anspruchsdauer

4. ABSCHNITT

Berechnung der Studienbeihilfe

- § 20. Höchststudienbeihilfe
- § 21. Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter
- § 22. Höchststudienbeihilfe für behinderte und verheiratete Studierende
- § 23. Berechnung der Studienbeihilfe
- § 24. Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen
- § 25. Bemessungsgrundlage

5. ABSCHNITT

Verfahren

- § 26. Zuständigkeit
- § 27. Die Studienbeihilfenbehörde
- § 28. Senate der Studienbeihilfenbehörde
- § 29. Besondere Verfahrensvorschriften
- § 30. Anträge
- § 31. Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe

- 3 -

- § 32. Auszahlungszeitraum
- § 33. Auszahlungstermine
- § 34. Nachweispflichten
- § 35. Nachweise
- § 36. Ruhen des Anspruches
- § 37. Erlöschen des Anspruches
- § 38. Rückzahlung

III. TEIL

WEITERE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

- § 39. Fahrtkostenbeihilfe
- § 40. Studienzuschuß
- § 41. Beihilfen für Auslandsstudien
- § 42. Leistungsstipendien an Universitäten und
Kunsthochschulen
- § 43. Leistungsstipendien an anderen Einrichtungen
- § 44. Förderungsstipendien
- § 45. Studienunterstützungen

IV. TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- § 46. Verfahren
- § 47. Handlungsfähigkeit
- § 48. Befreiung von Stempelgebühren und
Bundesverwaltungsabgaben
- § 49. Strafbestimmungen
- § 50. Veröffentlichung im Hochschulbericht

V. TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG

- § 51. Sonderbestimmungen zum Studienförderungsgesetz
- § 52. Verweisungen anderer Bundesgesetze
- § 53. Verordnungen
- § 54. Übergangsbestimmungen
- § 55. Vollziehung
- § 56. Inkrafttreten

I. TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anspruchsberechtigte

§ 1. (1) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes haben folgende österreichische Staatsbürger Anspruch auf Studienbeihilfe, Studienzuschuß, Fahrtkostenbeihilfe und Beihilfe für Auslandsstudien:

1. ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,
2. ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder an Kunsthochschulen,
3. Studierende an einer auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934) nach Ablegung einer Reifeprüfung,
4. ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang) sowie an mit dem

- 5 -

Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festgestellt wird,

5. ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien,
6. ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, die einen im Organisationsstatut vorgesehenen Hauptstudiengang besuchen, der in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führt und eine entsprechende theoretische Ausbildung bietet oder zu einer Lehrbefähigung führt (sofern diese Studiengänge mindestens acht Semester dauern und das Ausmaß der Pflichtgegenstände durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden je Semester beträgt),
7. Schüler an medizinisch-technischen Schulen (§ 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 102/1961).

(2) Zur Beurteilung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

(3) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes können diese Personen auch Leistungs- und Förderungsstipendien sowie Studienunterstützungen erhalten.

Gleichgestellte Personen

§ 2. (1) Österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Studienförderungsmaßnahmen dieses Bundesgesetzes gleichgestellt sind Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, sowie andere Ausländer und Staatenlose, die vor der Aufnahme an einer der in § 1 genannten Anstalten

1. gemeinsam mit den Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren,
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten und
3. eine österreichische Reifeprüfung abgelegt haben, sofern diese eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung außerordentliche Hörer sowie Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, im Hinblick auf die Art und Dauer der Studien ordentlichen Hörern gleichstellen. Die Verordnung hat den Nachweis eines günstigen Studienerfolges unter sinngemäßer Anwendung der §§ 13 bis 18 und 35 Abs. 1 näher festzulegen.

Gleichgestellte Einrichtungen

§ 3. (1) Eine Privatschule ist bei Anwendung dieses Bundesgesetzes so zu behandeln, als ob das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen wäre, wenn

1. erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde
oder

- 7 -

2. im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde.

(2) Welche Hauptstudiengänge an den jeweiligen Konservatorien die in § 1 Z 6 genannten Voraussetzungen erfüllen, hat der Bundesministers für Unterricht und Kunst durch Verordnung festzustellen. Er hat darin im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch festzulegen, welche Senate der Studienbeihilfenbehörde für die Studierenden an den Konservatorien zuständig sind.

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Unter Studium im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die an einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung betriebene Studienrichtung oder auch eine in den Studienvorschriften vorgeschriebene Kombination von Studienrichtungen oder Fächern zu verstehen.

(2) Unter Kunsthochschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Hochschulen zu verstehen.

(3) Unter Akademien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Einrichtungen zu verstehen.

(4) Unter Eltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch die Wahl Eltern zu verstehen.

Unterhaltsansprüche

§ 5. Die Gewährung einer Studienbeihilfe oder einer weiteren Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

II. TEIL

STUDIENBEIHILFEN

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen

§ 6. (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist
2. einen günstigen Studienerfolg nachweist
3. noch kein Studium absolviert hat
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat und
5. nicht mehr als halbbeschäftigt ist.

(2) Soziale Bedürftigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn das Vermögen (§ 12) des Studierenden, seiner Eltern sowie seiner Ehegatten zusammen 600 000 S übersteigt.

(3) Ein günstiger Studienerfolg liegt jedenfalls nicht vor,

1. wenn der Studierende das Studium öfter als zweimal gewechselt hat. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hiebei nicht zu berücksichtigen;
2. wenn der Studierende an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt das Studium nach Ablegung der ersten Diplomprüfung gewechselt hat;

3. wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat;
4. wenn ein Studierender nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(4) Trotz Absolvierung eines Kurzstudiums (§ 13 Abs. 1 lit.b AHStG, § 17 KHStG) oder eines Hauptstudienganges eines Konservatoriums besteht Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn diese Studienzeit des Kurzstudiums in die Studienzeit eines Diplomstudiums zur Gänze eingerechnet wird.

(5) Trotz Absolvierung eines Diplomstudiums besteht Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium (§ 13 Abs. 1 lit.e AHStG), wenn der Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums um nicht mehr als vier Semester überschritten hat.

(6) Bei gleichzeitiger Absolvierung mehrerer Studien besteht Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium. Die Wahl des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, steht dem Studierenden frei. Jede Änderung dieser Entscheidung gilt als Studienwechsel.

2. ABSCHNITT

Soziale Bedürftigkeit

Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit

§ 7. (1) Für die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einkommen, Vermögen, Familienstand und Familiengröße des Studierenden und seiner Eltern maßgebend. Weiters sind Einkommen und Vermögen des Ehegatten sowie das Einkommen von Geschwistern des Studierenden maßgebend. Für die Beurteilung von Einkommen, Vermögen, Familienstand und Familiengröße ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.

(2) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch die Vorlage des Bescheides über den Jahresausgleich über das letztvergangene Kalenderjahr oder, sofern dieser nicht vorliegt, durch die Vorlage der Lohnbestätigung(en) über das letztvergangene Kalenderjahr,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl.Nr. 400, ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.

(3) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge, Beträge gemäß § 10 Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine

- 11 -

Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.

(4) Personen, die zur Vermögensteuer veranlagt sind, haben das Vermögen durch den zuletzt zugestellten Steuerbescheid nachzuweisen. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl.Nr. 192, nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.

Sonderbestimmungen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit

§ 8. (1) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine längerwährende Verminderung erfährt durch

1. eine schwere Erkrankung oder
2. die Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichen der Altersgrenze oder
3. Konkurs oder
4. Arbeitslosigkeit.

(2) Bei Ableben eines Elternteiles, dessen Einkommen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, ist das zu erwartende Einkommen aller zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen. Dieses bemißt sich nach dem monatlichen Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung umgerechnet auf ein Kalenderjahr.

(3) Das Einkommen aus Berufstätigkeit eines Studierenden oder seines Ehegatten, der seine Berufstätigkeit zur

Aufnahme oder Intensivierung des Studiums oder zur Erlangung der Aufnahmuvoraussetzungen für ein Studium aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen.

Einkommen

§ 9. (1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988, zuzüglich der sich aus den §§ 10 und 11 ergebenden Hinzurechnungen.

(2) Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugeflossen sind.

(3) Haben Personen, deren Einkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblich ist, im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder genießen sie in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Befreiung von der Einkommensteuer, so ist das Einkommen zu schätzen. § 184 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl.Nr. 194/1961, ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 47 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

- 13 -

1. Einkünfte des Studierenden als höchstens halbbeschäftigter Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
2. Entschädigungen gemäß § 13 Abs. 5 des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973, BGBl.Nr. 309;
3. Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigter Studienassistent.

Hinzurechnungen

§ 10. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit.a mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses (Hiflosenzulage) sowie Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe), Z 4 lit.a, c und e, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, sofern es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge nach den §§ 9, 10, 12, 18 Abs. 1 Z 4, Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 36, 41 Abs. 3, 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455.

Pauschalierungsausgleich

§ 11. Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsmäßiger Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, weitere 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
3. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 10% dieser Einkünfte.

Vermögen

§ 12. (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 Vermögensteuergesetz 1954) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z 1 lit.a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögensteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den im § 6 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht, ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 BAO zu schätzen.

3. ABSCHNITT

Günstiger Studienerfolg

Studienerfolg an Universitäten

§ 13. (1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn durch die Aufnahme als ordentlicher Hörer;

2. nach den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon vor Abschluß des zweiten Semesters einer Studienrichtung möglich;
3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigoross.

(2) Art und Umfang des Nachweises gemäß Abs. 1 Z 2 sind unter Berücksichtigung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Akademischer Senat) durch Verordnung zu bestimmen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Genehmigung zu verweigern, sofern die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise verlangt werden, die über die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(3) Wenn das Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Akademischer Senat) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 2 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung beschließt, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der akademischen Behörde den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln. Erläßt die akademische Behörde auf Grund dieses Entwurfes binnen eines Monats keine entsprechende Verordnung, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine den Vorschriften entsprechende Verordnung zu erlassen.

(4) Studierenden, denen auf Grund des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl.Nr. 177/1966, ein studium irregulare bewilligt wurde, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs.1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 29 Abs. 3 zu entscheiden hat.

(5) Sofern die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen keine Studiendauer für das Doktoratsstudium vorsehen, ist in den Verordnungen gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Studiendauer ähnlicher anderer Doktoratsstudien der Zeitraum zu bestimmen, für den längstens Studienbeihilfe bezogen werden kann.

(6) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums vorgesehene Studienzeit um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung. Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Studienabschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe nicht.

(7) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung (das zweite Rigorosum).

- 17 -

(8) Bestehen bei einzelnen Studienrichtungen und Studienzweigen an bestimmten Universitäten infolge Platzmangels generelle Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs.4 AHStG) oder wird die Frist für die Begutachtung von Diplomarbeiten (§ 26 Abs. 9 AHStG) generell nicht eingehalten, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung für diese Studienrichtungen und Studienzweige an den jeweiligen Universitäten die Anspruchsdauer um ein Semester je Studienabschnitt verlängern.

Studienerfolg an Kunsthochschulen

§ 14. (1) An Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste ist für Studien nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG), BGBl.Nr. 187/1983, der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Hörer;
2. nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung;
3. nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeiten entsprechenden Ausmaß;
4. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
5. nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß Z 3.

(2) Der Umfang der gemäß Abs.1 Z 3 und 4 vorzulegenden Studiennachweise ist unter Berücksichtigung des KHStG und der Studienpläne vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium) durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung bedarf der

Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Genehmigung zu verweigern, sofern die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise verlangt werden, die über die in den Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(3) Wenn das zuständige Gesamtkollegium (Akademiekollegium) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder eine Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 2 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung beschließt, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berechtigt, der akademischen Behörde den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln. Erläßt die akademische Behörde auf Grund dieses Entwurfes binnen eines Monats keine entsprechende Verordnung, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine den Vorschriften entsprechende Verordnung zu erlassen.

(4) Studierenden, denen gemäß § 16 Abs. 3 KHStG ein studium irregulare bewilligt wurde, oder denen Studien gemäß § 18 KHStG verkürzt oder gemäß § 30 KHStG angerechnet wurden, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 29 Abs. 3 zu entscheiden hat.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Abteilungskollegiums (Professorenkollegiums) von der Bestimmung des Abs. 1 Z 2 Nachsicht erteilen, wenn wegen einer Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 KHStG oder besonderer

- 19 -

Studiengegebenheiten unter Berücksichtigung des bisherigen Studienganges des Studierenden künftig ein günstiger Studienerfolg aus den zentralen künstlerischen Fächern erwartet werden kann.

(6) Für Studienrichtungen, die durch das AHStG, durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne geregelt sind, ist der § 13 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Lehrveranstaltung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 2 auch der künstlerische Einzelunterricht anzusehen ist. Studierende der Studienrichtung Architektur an Kunsthochschulen haben anstelle des Studiennachweises gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 nach dem vierten Semester einen Nachweis gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 zu erbringen.

(7) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums vorgesehene Studienzzeit um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung.

(8) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzzeit absolviert haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

Studienerfolg an theologischen Lehranstalten

§ 15. An den theologischen Lehranstalten sind die für Studierende an den Katholisch-theologischen Fakultäten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Studienerfolg an Akademien

§ 16. (1) An Pädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. im zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
4. nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare, Übungen oder Teil der Lehramtsprüfung im Umfang von mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die Lehrübungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(2) An Berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;
2. im zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare oder Übungen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;

- 21 -

4. nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Zeugnissen über Vorprüfungen, Kolloquien, Seminare, Übungen oder Teile der Lehramtsprüfung im Umfang von mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die schulpraktischen Übungen aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(3) An den Akademien für Sozialarbeit und an Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige gilt als Nachweis des günstigen Studienerfolges im ersten Semester die Aufnahme als ordentlicher Studierender. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolges im zweiten Semester und in den folgenden gilt der Abs. 2 Z 2 bis 4 sinngemäß. Anstelle der schulpraktischen Übungen ist das Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters vorzulegen.

(4) An Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges im ersten Semester durch die Vorlage des Reifezeugnisses einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zu erbringen. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolges im zweiten und in den folgenden Semestern gilt der Abs. 2 Z 2 und 3.

(5) Die Festlegung der Erfordernisse hinsichtlich des Nachweises des günstigen Studienerfolges an mit Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut hat durch Verordnung zu erfolgen, wobei für den Nachweis des günstigen Studienerfolges unter Bedachtnahme auf das Organisationsstatut gleiche Leistungen zu verlangen sind, wie an den zunächst vergleichbaren öffentlichen Lehranstalten.

(6) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die zur Ablegung der Lehramtsprüfung oder Diplomprüfung an einer der genannten Einrichtungen vorgesehene Studienzeit um mehr als ein Semester überschritten wird.

Studienerfolg an Konservatorien

§ 17. (1) An den Konservatorien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender im Hauptstudiengang;
2. nach dem zweiten Semester und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen Hauptfächern der jeweiligen Studienrichtung im vergangenen Semester;
3. nach dem zweiten Semester und danach nach jedem vierten Semester durch Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der im Organisationsstatut vorgesehenen Prüfungen in den Ergänzungsfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß.

(2) Der Umfang der gemäß Abs. 1 Z 3 vorzulegenden Studiennachweise ist unter Berücksichtigung des Organisationsstatuts durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

(3) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die vorgesehene Studienzeit um mehr als ein Semester überschritten wird.

Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen

§ 18. (1) An medizinisch-technischen Schulen ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- 23 -

1. im ersten Ausbildungsjahr durch Vorlage eines Reifezeugnisses bzw. eines diesem gemäß § 29 Z 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 102/1961 für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule gleichwertigen Diploms oder Zeugnisses;
2. im zweiten Ausbildungsjahr durch eine Bestätigung der Schulleitung über die abgelegten Einzelprüfungen, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem zweiten Ausbildungsjahr durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Schülers nicht unter dem Durchschnitt liegen.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender ein Ausbildungsjahr wiederholt oder wenn er wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 102/1961 vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wird.

Verlängerung der Anspruchsdauer

§ 19. (1) Trotz Überschreitung der Studienzeit im Sinne der §§ 13 bis 18 besteht Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn der Studierende nachweist, daß die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe sind:

1. Krankheit des Studierenden,
2. Schwangerschaft der Studierenden, sofern dadurch der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht möglich war,
3. die Pflege und Erziehung eines Kindes in den ersten beiden Lebensjahren, zu der der Studierende gesetzlich verpflichtet ist, und

4. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht verschuldet hat.

(3) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes rechtfertigt nur die Verlängerung der Anspruchsdauer, ohne von der Verpflichtung zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges im Sinne der §§ 13 bis 18 zu entheben. Die Pflege und Erziehung eines Kindes durch ein Jahr und jede Schwangerschaft (Abs. 2 Z 2 und 3) rechtfertigen die Verlängerung der Anspruchsdauer jeweils um höchstens ein Semester.

(4) Der zuständige Bundesminister hat auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde

1. bei Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen die in § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 7, § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 3 genannte Dauer des Anspruches auf Studienbeihilfe um ein weiteres Semester zu verlängern oder
2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder des Abs. 2 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 6 Abs. 3) oder die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um vier Semester (§ 6 Abs. 5) nachzusehen,

wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen und auf Grund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, daß der Studierende die Diplomprüfung (das Rigorosum) innerhalb der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe ablegen wird.

- 25 -

(5) Bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages gemäß Abs. 4 mit einer Vorstellung oder Berufung ist zuerst über den Antrag gemäß Abs. 4 zu entscheiden.

(6) Ein mit rechtskräftigem Bescheid abgeschlossenes Verfahren über die Gewährung von Studienbeihilfe ist nach einer stattgebenden Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs. 4 wiederaufzunehmen.

4. ABSCHNITT

Berechnung der Studienbeihilfe

Höchststudienbeihilfe

§ 20. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich 54 000 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich 84 000 S für Vollwaisen sowie für Studierende, die zum Zwecke der Aufnahme eines Studiums an einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung im Gemeindegebiet des Studienortes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist.

(3) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß Abs. 2 zeitlich noch zumutbar ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung feststellen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung jene Gemeinden zu bezeichnen, die wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage zum Studienort geeignet sind, dem Studienort gleichgesetzt zu werden.

Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter

§ 21. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich 84 000 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.

(2) Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes sind für die Dauer des Selbsterhaltes zu berücksichtigen.

(3) Ein Selbsterhalt im Sinne des Abs. 1 liegt unbeschadet des Abs. 2 nur dann vor, wenn das durchschnittliche jährliche Einkommen wenigstens die Höhe der Höchststudienbeihilfe gemäß Abs. 1 erreicht hat.

Höchststudienbeihilfe für behinderte und verheiratete Studierende

§ 22. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt für Studierende, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, erheblich behindert sind, 21 000 S mehr als die gemäß den §§ 20 und 21 zustehende Höchststudienbeihilfe.

(2) Für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, beträgt die Höchststudienbeihilfe

jährlich 90 000 S, wenn diese Studierenden weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben.

Berechnung der Studienbeihilfe

§ 23. (1) Das Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit ist für die Höhe der Studienbeihilfe maßgeblich.

(2) Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe vermindert wird um

1. die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 24 Abs. 1) den sich aus § 24 Abs. 2 ergebenden Unterhaltsbeitrag,
2. die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten (§ 24 Abs. 3),
3. die zumutbare Eigenleistung des Studierenden (§ 24 Abs. 4) und
4. den Betrag der für den Studierenden im Auszahlungszeitraum zustehenden Familienbeihilfe ohne den Erhöhungszuschlag für erheblich behinderte Kinder (§ 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 367).

(3) Für Studierende im Sinne des § 21 ist die Höchststudienbeihilfe nicht um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern zu vermindern. Es besteht aber kein Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern das Dreifache der Höchststudienbeihilfe überschreitet.

(4) Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455, oder andere Beihilfen, Stipendien oder Unterstützungen zur Deckung des gewöhnlichen

Lebensunterhaltes während eines Studiums an einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung sowie Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609, oder allfällige Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten sind auf eine Studienbeihilfe zur Gänze anzurechnen. Gebühren diese Leistungen nicht für denselben Zeitraum, so ist nur der entsprechende Teil anzurechnen. Im Fall der Schul- und Heimbeihilfe ist für jeden Monat der zehnte Teil der zuerkannten Beihilfe anzurechnen.

(5) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, wenn die errechnete jährliche Studienbeihilfe 2 000 S unterschreitet.

(6) Studienbeihilfen sind jeweils auf 100 S auf- bzw. abzurunden.

Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen

§ 24. (1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 60 000 S	0 %
von 60 001 S bis 120 000 S	10 %
von 120 001 S bis 180 000 S	15 %
von 180 001 S bis 240 000 S	20 %
von 240 001 S bis 300 000 S	25 %
von 300 001 S bis 360 000 S	30 %
über 360 000 S	35 %

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

- 29 -

(2) Es ist insofern von einer geringeren Höhe der zumutbaren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der von ihm von einem Elternteil geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die sich aus Abs. 1 ergebende Höhe erreicht, obwohl auf Grund der Eignung des Studierenden für das gewählte Studium grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch besteht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 450), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896), nicht erhalten hat. Dieser Absatz ist für Studierende im Sinne des § 21 nicht anzuwenden.

(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 48 000 S übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.

(4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfaßt den 12 000 S übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage

§ 25. (1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 9 bis 11 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 3 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

- 30 -

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 36 000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur achten Schulstufe 48 000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 54 000 S;
4. für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 2 gleichgestellt ist, 54 000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende gemäß § 20 Abs. 2 handelt, 84 000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 24 000 S.

(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das Einkommen dieser Person. Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 3 zu berücksichtigen.

(3) Leben die Eltern nicht in Wohngemeinschaft, so sind die zumutbaren Unterhaltsleistungen für jeden Elternteil getrennt zu ermitteln. Leisten für eine Person beide Eltern kraft Gesetzes Unterhalt, so ist das Einkommen jedes Elternteiles durch die Hälfte des jeweiligen Absetzbetrages zu vermindern. Ist jedoch das Einkommen eines Elternteiles geringer als die Hälfte der Absetzbeträge, so sind die das Einkommen übersteigenden Absetzbeträge vom Einkommen des anderen Elternteiles abzuziehen.

(4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
 - a) sofern Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20 000 S;
 - b) sofern nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28 000 S;

- 31 -

2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 15 000 S.

(5) Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten.

5. ABSCHNITT

Verfahren

Zuständigkeit

§ 26. (1) In Studienbeihilfenangelegenheiten ist in erster Instanz die Studienbeihilfenbehörde zuständig.

(2) In Studienbeihilfenangelegenheiten ist in zweiter Instanz zuständig:

1. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten und für die in § 2 Abs. 2 genannten Studierenden;
2. der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Studierenden an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien sowie an diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, ferner an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien;

3. der Landesschulrat für die Studierenden an Akademien für Sozialarbeit, an diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und an Konservatorien. Gegen seine Bescheide ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig;
4. der Landeshauptmann für Schüler an medizinisch-technischen Schulen. Gegen seine Bescheide ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Die Studienbeihilfenbehörde

§ 27. (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist mit dem Sitz in Wien und mit Geschäftsstellen in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt einzurichten. Bei entsprechendem Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Verordnung auch weitere Geschäftsstellen errichten und deren Zuständigkeitsbereich festlegen.

(2) Bis zur Erlassung einer derartigen Verordnung sind zuständig

1. die Geschäftsstelle in Wien für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Burgenland, Niederösterreich und Wien,
2. die Geschäftsstelle in Graz für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Steiermark,
3. die Geschäftsstelle in Innsbruck für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Tirol und Vorarlberg,
4. die Geschäftsstelle in Linz für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Oberösterreich,
5. die Geschäftsstelle in Salzburg für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Salzburg und
6. die Geschäftsstelle in Klagenfurt für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Kärnten.

- 33 -

(3) Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Buchhaltungsaufgaben der Studienbeihilfenbehörde sind von der für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständigen Buchhaltung wahrzunehmen. Bei der automationsunterstützten Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz hat das für die Universität Wien zuständige EDV-Zentrum (§ 90 UOG) mitzuwirken. Die Befugnisse der übrigen mit der Vollziehung der Studienförderungsangelegenheiten betrauten Bundesminister werden dadurch nicht berührt.

(4) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich über die Tätigkeit im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten.

Senate der Studienbeihilfenbehörde

§ 28. (1) Über Vorstellungen (§ 29 Abs. 3) oder Gutachten (§ 19 Abs. 4) entscheidet die Studienbeihilfenbehörde in Senaten, wobei für die Studierenden an jeder Universität, Kunsthochschule, Akademie und medizinisch-technischen Schule ein eigener Senat einzurichten ist.

(2) Folgende Senate sind für Studierende an Theologischen Lehranstalten zuständig:

1. für Studierende in Burgenland, Niederösterreich und Wien der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Wien,
2. für Studierende in Kärnten und Steiermark der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität in Graz,
3. für Studierende in Tirol und Vorarlberg der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Innsbruck,

4. für Studierende in Oberösterreich der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Linz,
5. für Studierende in Salzburg der Senat der Studienbeihilfenbehörde für Studierende an der Universität Salzburg.

(3) Der zuständige Bundesminister kann auf Grund von Anträgen der obersten akademischen Behörde (Direktion, Schulleitung) und des zuständigen Organs der Hochschülerschaft an der Hochschule (Vertretung der Studierenden an den Akademien und medizinisch-technischen Schulen) durch Verordnung die Aufgaben des jeweiligen Senates einem anderen Senat der Studienbeihilfenbehörde zuweisen.

(4) Sind Studienförderungsangelegenheiten einem anderen Senat zugewiesen worden, so muß je ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des Lehrkörpers und der Studierenden der betreffenden Einrichtung in diesem Senat vertreten sein.

(5) Die Senate der Studienbeihilfenbehörde bestehen aus vier Mitgliedern:

1. einem rechtskundigen Hochschullehrer gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956 (Lehrer),
2. zwei ordentlichen Hörern der betreffenden Einrichtung und
3. einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(6) Sofern an einer Universität oder Kunsthochschule kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung steht, ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion (Akademiedirektion, Rektorat) als Mitglied zu bestellen. Sofern an Akademien oder medizinisch-technischen Schule kein rechtskundiger Lehrer zur Verfügung steht, ist ein mit Studienförderungsangelegenheiten befaßter rechtskundiger Beamter als Senatsmitglied zu bestellen.

- 35 -

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate für Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen sind auf Vorschlag der obersten akademischen Behörde dieser Einrichtungen, auf Vorschlag des Hauptausschusses der jeweiligen Hochschülerschaft und auf Vorschlag des Leiters der Studienbeihilfenbehörde vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für zwei Studienjahre zu ernennen.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate für Studierende an Akademien und und medizinisch-technischen Schulen sind auf Vorschlag des Lehrkörpers (der Schulleitung) der jeweiligen Einrichtung, auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Einrichtung und auf Vorschlag des Leiters der Studienbeihilfenbehörde vom jeweils zuständigen Bundesminister für zwei Studienjahre zu ernennen.

(9) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied. Die Senate sind beschlußfähig, wenn das rechtskundige Mitglied (Ersatzmitglied), ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Studierenden der betreffenden Einrichtung und ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde anwesend ist. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Beschluß des Senates sind auch Abstimmungen im Umlaufweg zulässig.

(10) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Kein Mitglied darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern. Das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von der hierüber aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 29. (1) Die Studienbeihilfenbehörde hat über Anträge auf Gewährung und Erhöhung von Beihilfen und Zuschüssen jedenfalls, in allen anderen Fällen jedoch nur nach Maßgabe des AVG ohne weiteres Ermittlungsverfahren unter zweckmäßiger Verwendung moderner technischer Hilfsmittel, insbesondere elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, zu entscheiden.

(2) Ausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde, kann die Partei binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben. Über die Vorstellung hat die Studienbeihilfenbehörde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in einem Senat neuerlich zu entscheiden.

(4) Die Studienbeihilfenbehörde kann jedoch ohne Befassung eines Senates auf Grund einer Vorstellung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei Monaten den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Vorstellungsbegehrens abändern (Vorentscheidung über die Vorstellung).

(5) Gegen eine Vorentscheidung über die Vorstellung kann die Partei binnen zwei Wochen den Antrag stellen, daß die Vorstellung dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wird.

(6) Gegen Bescheide des Senates der Studienbeihilfenbehörde ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. § 64a AVG ist nicht anzuwenden.

- 37 -

(7) Wird der Bezug der Studienbeihilfe erschlichen, so ist der Bescheid, mit dem sie zuerkannt wurde, als nichtig zu erklären.

(8) Zur Beurteilung des Anspruches auf Studienbeihilfe oder des Erlöschens von Studienbeihilfe enden die nach Semestern festgelegten Fristen für den Nachweis von Studienleistungen erst mit dem Ablauf der an das jeweilige Semester anschließenden Ferien.

Anträge

§ 30. (1) Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen können im Wintersemester in der Zeit von 15. September bis 21. Dezember und im Sommersemester in der Zeit von 15. Februar bis 31. Mai gestellt werden. Bei medizinisch-technischen Schulen, deren Ausbildungsjahr in der zweiten Jahreshälfte beginnt, können Anträge in der Zeit von 15. September bis 21. Dezember, ansonsten in den ersten fünfzehn Wochen des Ausbildungsjahres gestellt werden, wobei die Schulleitung den Beginn festzulegen und den Schülern in geeigneter Weise bekanntzugeben hat. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

(2) Alle Anträge, Vorstellungen und Berufungen in Studienbeihilfenangelegenheiten sind bei der Studienbeihilfenbehörde oder der gemäß § 27 Abs. 2 zuständigen Geschäftsstelle einzubringen. Studierende an Akademien können derartige Anbringen auch bei der Direktion der besuchten Lehranstalt einbringen.

(3) Den Anträgen auf Gewährung von Studienbeihilfen sind die erforderlichen Nachweise über die soziale Bedürftigkeit und den günstigen Studienerfolg, anderen Anbringen die sonst erforderlichen Nachweise beizuschließen.

(4) Für den Antrag auf Gewährung der Studienbeihilfe und für die Nachweise der sozialen Bedürftigkeit sind Formblätter zu verwenden, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die §§ 1 bis 25 aufzulegen sind. Hiebei sind die Angaben über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse vom Studierenden, von seinen Eltern (einem Elternteil) und seinem Ehegatten zu unterfertigen.

(5) Über Anbringen in Studienbeihilfenangelegenheiten ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen drei Monaten zu entscheiden. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag, an dem das gehörig belegte Anbringen bei der im Abs. 2 genannten Stelle einlangt.

Anträge auf Erhöhung der Studienbeihilfe

§ 31. Der § 30 ist auf Anträge auf Erhöhung einer Studienbeihilfe sinngemäß anzuwenden. Anträge auf Erhöhung können jedoch jederzeit eingebracht werden. Allfällige Erhöhungen werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist. Wird der Antrag auf Erhöhung erst nach mehr als zwei Monaten ab Eintritt des zur Erhöhung führenden Ereignisses gestellt, wird die Erhöhung erst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

Auszahlungszeitraum

§ 32. (1) Die Studienbeihilfe wird für jeweils zwei Semester bzw. ein Ausbildungsjahr zuerkannt.

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht nach Maßgabe des § 36 und erlischt nach Maßgabe des § 37.

Auszahlungstermine

§ 33. (1) Die gemäß den §§ 20 bis 25 jährlich gebührende Studienbeihilfe ist

1. Studierenden an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten im Wintersemester in den Monaten Oktober bis Februar und im Sommersemester in den Monaten März bis Juli jeweils in fünf Monatsraten auszuzahlen;
2. Studierenden an Akademien und Konservatorien im Wintersemester in den Monaten September bis Jänner und im Sommersemester in den Monaten Februar bis Juni jeweils in fünf Monatsraten auszuzahlen.

(2) Die gemäß den §§ 20 bis 25 für ein Ausbildungsjahr gebührende Studienbeihilfe ist Studierenden an medizinisch-technischen Schulen in zehn Monatsraten auszuzahlen. Die erste Rate ist in dem Monat auszuzahlen, in dem das Ausbildungsjahr beginnt.

(3) Auch bei Wechsel der im § 1 genannten Anstalten gebührt für das gleiche Studien-(Ausbildungs-)Jahr nur ein Anspruch von zehn Monatsraten.

(4) Die einem minderjährigen Studierenden gebührende Studienbeihilfe ist dem Erziehungsberechtigten auszuzahlen, zu dessen Haushalt der Studierende gehört; es sei denn, der Erziehungsberechtigte hat sich mit der Auszahlung an den Studierenden einverstanden erklärt.

(5) Die Anweisung von Studienbeihilfen hat im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

Nachweispflichten

§ 34. (1) Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem antragstellenden Studierenden die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände offenzulegen. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder unzumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der Studienbeihilfenbehörde die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben.

(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne der §§ 9 und 10 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit notwendig sind, binnen vier Wochen mitzuteilen. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 können von den Vollstreckungsbehörden nach dem VVG erzwungen werden.

(3) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne des § 24 heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabefestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden bekanntzugeben, sofern der Beihilfenwerber seiner Mitwirkungsverpflichtung im Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a BAO gilt sinngemäß. Die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden erstreckt sich nicht

auf solche Daten, die aus Abgabenbescheiden ersichtlich sind, sofern diese Bescheide der Studienbeihilfenbehörde vorliegen.

(4) Offenlegungen, Meldungen und Nachweise nach diesem Bundesgesetz müssen vollständig und wahrheitsgetreu erfolgen.

Nachweise

§ 35. (1) Jeder Studierende, der in den ersten beiden Semestern seines Studiums Studienbeihilfe bezogen hat, ist verpflichtet, spätestens in der Antragsfrist für das ab Studienbeginn dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) Nachweise über seinen Studienerfolg vorzulegen. Dieser Nachweis muß zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung wenigstens das halbe Stundenausmaß jenes Nachweises umfassen, der für den weiteren Bezug der Studienbeihilfe gefordert wird. Schüler an medizinisch-technischen Schulen haben stattdessen eine Bestätigung der Schulleitung über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Einzelprüfungen vorzulegen.

(2) Der Bezieher einer Studienbeihilfe hat der Studienbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme jeden Sachverhalt zu melden, der ein Ruhen, eine Verminderung oder ein Erlöschen seines Anspruches auf Studienbeihilfe oder eine Rückzahlungsverpflichtung zur Folge hat.

Ruhen des Anspruches

§ 36. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen der Studierende beurlaubt ist, und während der vollen Monate, in denen er am Studium wesentlich

behindert ist oder den Präsenzdienst oder Zivildienst leistet. Eine wesentliche Studienbehinderung liegt dann vor, wenn im Monat weniger als achtzig Stunden für das Studium aufgewendet werden können.

(2) Das Ruhen des Anspruches tritt während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung im Ausland in der Dauer von zwei Semestern nicht ein.

(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Monate, in denen der Studierende einer Erwerbstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgeht und diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt; ausgenommen sind Tätigkeiten, die ausschließlich während der Ferien erfolgen oder überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien, durchgeführt werden, sowie Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 4.

Erlöschen des Anspruches

§ 37. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Monats, in dem

1. der Studierende verstorben ist oder
2. der Studierende die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat oder
3. der Studierende das Studium abbricht oder
4. der Studierende die letzte in den Studienvorschriften vorgesehene Prüfung seines Studiums, für das er Studienbeihilfe bezieht, abgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Semesters,

1. in dem der Studierende die Anspruchsdauer gemäß § 13 Abs. 6 bis 8, § 14 Abs. 7 und 8, § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 3 überschritten hat oder

- 43 -

2. für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder § 17 Abs. 1 Z 2 vorgelegt hat.

(3) Bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in dem der Schüler aus dem im § 18 Abs. 2 genannten Grund vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wurde.

Rückzahlung

§ 38. (1) Der Studierende hat zurückzuzahlen:

1. den Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, dessen Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde, den gesamten Betrag, sofern dessen Zuerkennung erschlichen wurde;
2. die Studienbeihilfenbeträge, die er nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes oder während des Ruhens des Anspruches empfangen hat;
3. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, den er in den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn erhalten hat, wenn er nicht wenigstens Studiennachweise in dem im § 35 Abs. 1 festgelegten Ausmaß vorlegt;
4. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, wenn die der Zuerkennung zugrunde liegenden Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden und keine soziale Bedürftigkeit mehr vorliegt; sonst den Unterschiedsbetrag zwischen der seinerzeit berechneten Studienbeihilfe und der nunmehr auf Grund des abgeänderten Steuerbescheides errechneten Studienbeihilfe.

(2) Im Falle eines neuen Studienbeihilfenanspruchs ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Rückforderung bis zu zwei Jahren gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen gestattet werden.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 3 ist die Rückforderung bis auf 10 %, wenigstens aber auf 1 000 S zu verringern, wenn

1. der Studierende sein Studium nicht abbricht und nach längstens zwei Semestern wieder einen günstigen Studienerfolg nachweist;
2. der Studierende die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studiennachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt hat.

(4) Die Begünstigungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Fall der Erschleichung. In diesem Fall sind die empfangenen Beträge ab deren Erhalt mit 4 % zu verzinsen und zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Rückzahlung fällig. Personen, die durch Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht gemäß § 34 Abs.4 an der Erschleichung teilgenommen haben, haften mit dem zur Rückzahlung verpflichteten Studierenden als Gesamtschuldner.

(5) Rückzahlungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte gesetzlich nicht gebührende Studienbeihilfenrate ausgezahlt wurde. Die Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, solange sich der Rückzahlungsverpflichtete im Ausland aufhält.

(6) Mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Rückzahlungsbescheide sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Im Exekutionsverfahren wegen der im vorigen Satz genannten Titel wird der Bund von der Finanzprokuratur vertreten, die die Eintreibung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen kann.

III. TEIL

WEITERE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Fahrtkostenbeihilfe

§ 39. (1) Studienbeihilfenbezieher haben ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von höchstens 3 000 S im Studienjahr.

(2) Ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat erhöht sich die monatlich anzuweisende Studienbeihilfe um 300 S.

(3) Die Zuerkennung der Fahrtkostenbeihilfe erfolgt von Amts wegen gemeinsam mit der Studienbeihilfe.

Studienzuschuß

§ 40. (1) Zur Absolvierung von in den Studienvorschriften vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, die einen Aufenthalt außerhalb des Studienortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes erfordern, haben Studierende an in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen Anspruch auf Studienzuschuß.

(2) Voraussetzung für den Anspruch ist:

1. die Absolvierung der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen während des Bezugs von Studienbeihilfe mit positivem Erfolg und
2. eine Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Studienortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes von mindestens fünf Tagen im Semester.

(3) Die Höhe des Stundenzuschusses beträgt 100 S für jeden Aufenthaltstag im Inland und 250 S für jeden Aufenthaltstag im Ausland.

(4) Anträge auf Gewährung eines Stundenzuschusses sind bei der Studienbeihilfenbehörde innerhalb der Antragsfrist für Studienbeihilfen in jenem Semester zu stellen, das auf die Absolvierung der Lehrveranstaltungen folgt.

Pflichtlehrveranstaltungen in den Semesterferien sind dem Wintersemester und Pflichtlehrveranstaltungen in den Hauptferien sind dem Sommersemester zuzurechnen.

(5) Für Auslandsstudien im Rahmen internationaler Studienprogramme gemäß § 13 a AHStG besteht kein Anspruch auf Stundenzuschuß.

Beihilfen für Auslandsstudien

§ 41. (1) Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen haben Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, sofern

1. während des Auslandsstudiums ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht und
2. in der Studienrichtung bereits eine Diplomprüfung (Rigorosum, Staatsprüfung) abgelegt wurde oder, sofern das Studium nicht in Abschnitte gegliedert ist, sich der Studierende in einem höheren als dem vierten einrechenbaren Semester befindet.

(2) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 1 000 S und höchstens 8 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe für die einzelnen Staaten ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch

- 47 -

Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

(3) Die Gewährung von Beihilfe für ein Auslandsstudium durch mehr als zehn Monate ist ausgeschlossen.

(4) Anträge auf Gewährung von Beihilfe für ein Auslandsstudium sind frühestens sechs Monate vor und längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Der Studierende hat

1. die voraussichtliche Dauer der Auslandsstudien anzugeben,
2. das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,
3. eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogramms das Auslandsstudium für die Dauer seines Studiums angerechnet werden kann, und
4. dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

(5) Die Auszahlung der Beihilfen für Auslandsstudien erfolgt in zwei Raten zu Beginn und nach Abschluß des Auslandsstudiums. Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist, daß dem Studierenden die Zeit seines Auslandsstudiums in die Studienzeit eingerechnet wurde.

(6) Studierende eines Studiums gemäß § 13 a AHStG haben anstelle der in Abs. 4 Z 3 vorgesehenen Bestätigungen eine Bestätigung des Vorsitzenden der Studienkommission darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium dem Studienplan entspricht. Anstelle der in Abs. 5 vorgesehenen Einrechnung in die Studienzeit ist von diesen Studierenden der ordnungsgemäße Abschluß der Studien an der ausländischen Universität nachzuweisen.

(7) Studierende eines Doktoratsstudiums, für das kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist, haben

anstelle der in Abs. 4 Z 3 vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Betreuers ihrer Dissertation darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium einen sinnvollen Bestandteil des Doktoratsstudiums darstellt. Anstelle der in Abs. 5 vorgesehenen Einrechnung in die Studienzeit ist von diesen Studierenden nachzuweisen, daß das Auslandsstudium dem vorgelegten Studienprogramm entsprechend absolviert worden ist.

(8) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe einzurechnen.

Leistungsstipendien an Universitäten und Kunsthochschulen

§ 42. (1) Universitäten und Kunsthochschulen ist zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 % der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten und Kunsthochschulen nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erfüllung der in § 1 Abs.1 oder § 2 Abs. 1 sowie der in § 6 Abs.1 Z 2 bis 4 und Abs.3 genannten Voraussetzungen. Weiters darf die Anspruchsdauer

- 49 -

im Sinne der §§ 13 bis 16 für den zur Beurteilung der Studienleistung herangezogenen Studienabschnitt nicht überschritten worden sein. Die Voraussetzungen müssen zu Beginn des Semesters der Zuerkennung vorliegen und sind durch eine Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde nachzuweisen.

(4) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt an Universitäten und Kunsthochschulen im selbständigen Wirkungsbereich auf Grund von Bewerbungen der Studierenden.

(5) Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Gesamtkollegium, Akademiekollegium) hat eine Ausschreibung der Leistungsstipendien durchzuführen. In der Ausschreibung sind die mindestens zu erbringenden Studiennachweise genau anzuführen. Die Studienleistungen sind nach dem Erfolg in den zentralen künstlerischen Fächern, bei Diplomprüfungen, Rigorosen, bei Teilprüfungen von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie bei Dissertationen, Diplomarbeiten und Seminaren zu beurteilen. Die Studienleistungen müssen in den der Zuerkennung vorausgehenden beiden Semestern, längstens bis Ende der Semesterferien, erbracht worden sein.

(6) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 20 000 S nicht überschreiten und 10 000 S nicht unterschreiten.

Leistungsstipendien an anderen Einrichtungen

§ 43. (1) Den Theologischen Lehranstalten und Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2,5 % der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag dient

1. zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, und
2. zur Unterstützung bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt.

(2) Die zuständigen Bundesminister haben durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Einrichtungen nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien an den in Abs. 7 genannten Anstalten erfolgt durch den Leiter der Anstalt nach Anhörung der an der jeweiligen Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

(4) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 20 000 S nicht überschreiten und 5 000 S nicht unterschreiten.

(5) Im übrigen ist § 42 Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden, wobei die Ausschreibung durch den Leiter der Anstalt zu erfolgen hat.

Förderungsstipendien

§ 44. (1) Universitäten und Kunsthochschulen ist zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien mit überdurchschnittlichem Studienerfolg, deren Studienabschluß

- 51 -

nicht länger als ein Semester zurückliegt, pro Kalenderjahr insgesamt ein Betrag von 1 % der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Förderungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und auf die Akademie der bildenden Künste in Wien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium vor Abschluß der Arbeit samt einer Beschreibung der durchzuführenden Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines in § 23 Abs. 1 lit.a UOG genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors oder Hochschuldozenten darüber, daß der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
3. die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sowie die zumutbare Eigenleistung des Studierenden im Sinne dieses Bundesgesetzes zusammen das Dreifache der für den Studierenden höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.
4. die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende die in § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 sowie die in § 6 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt nach einer Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan, sofern die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium.

(5) In der Ausschreibung sind die Studienleistungen, die mindestens erbracht werden müssen, und zumindest ein Termin pro Semester, bis zu dem Bewerbungen um ein Förderungsstipendium abgegeben werden können, anzuführen.

(6) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unter- und 50 000 S nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

(7) Dem Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Studienunterstützungen

§ 45. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester soll eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.

- 53 -

(2) Für Studienunterstützungen ist jährlich insgesamt ein Betrag von mindestens 1 % der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

IV. TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Verfahren

§ 46. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 42 bis 45 das AVG unter Bedachtnahme auf die §§ 29 und 30 anzuwenden.

Handlungsfähigkeit

§ 47. In Studienförderungsangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sind auch minderjährige Studierende handlungsfähig.

Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

§ 48. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und die zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen

§ 49. Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere Art eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu

- 54 -

erlangen sucht oder hiebei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. In diesem Fall verliert der Studierende einen allfälligen Anspruch auf Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz.

Veröffentlichung im Hochschulbericht

§ 50. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen des Hochschulberichtes (§ 44 AHStG) auch eine Statistik über die den Studierenden an den Universitäten und Kunsthochschulen gewährten Studienbeihilfen und weiteren Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen.

V. TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND VOLLZIEHUNG

Sonderbestimmungen zum Studienerfolg

§ 51. (1) An den Universitäten gelten für Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht erlassen wurden, abweichend von § 13 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

1. Nach den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung ist der Studienerfolg durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern nachzuweisen. Der Umfang des Nachweises beträgt 30 % des in der Studienordnung vorgesehenen

mittleren Stundenrahmens an Pflicht- und Wahlfächern des ersten Studienabschnittes. Die sich dabei ergebende Stundenzahl ist entsprechend auf- bzw. abzurunden.

2. Eine Verordnung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ist für die genannten Studienrichtungen nicht zu erlassen.

(2) An der Akademie der bildenden Künste gilt für Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, sowie für jene Studierenden, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von § 14 folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

1. in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Akademie;
2. in den folgenden Studienjahren eine von der zuständigen akademischen Behörde ausgestellte Bescheinigung über einen günstigen Studienerfolg.

(3) An den Kunsthochschulen gilt für Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, sowie für jene Studierenden, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von § 14 folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

1. in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Kunsthochschule;
2. in den folgenden Studienjahren die Vorlage des letzten Studienzeugnisses, das unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) keine schlechteren als die in Abs. 4 genannten Noten (Durchschnittsnoten) und in den Nebenfächern keine schlechteren als die in Abs. 5 genannten Durchschnittsnoten aufweist.

(4) Bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 2 sein. Bei Studienrichtungen mit mehr als einem, aber weniger als fünf Hauptfächern, darf die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht schlechter als 2,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf sie nicht schlechter als 2,8 sein.

(5) Ist die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als acht, so darf die Durchschnittsnote aus diesen Nebenfächern nicht schlechter als 2,5 sein; ist die Zahl größer als acht; aber kleiner als siebzehn, so darf diese Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,7 sein; ist diese Zahl größer als sechzehn, so darf die Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,9 sein. Ist aber bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach die Note im Hauptfach nicht schlechter als 1, so erhöhen sich die Obergrenzen für die genannten Durchschnittsnote aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern von 2,5 auf 2,8 von 2,7 auf 2,9 und von 2,9 auf 3.

(6) Der Studiennachweis gemäß Abs. 3 Z 2 ist nach dem zweiten, dem vierten dem achten, dem zwölften und dem sechzehnten Semester zu erbringen.

Verweisungen anderer Bundesgesetze

§ 52. Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436 (StudFG), so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Verordnungen

§ 53. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(2) Bei der Erlassung von Verordnungen ist mit Ausnahme der §§ 13 und 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

(3) Die auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 bisher ergangenen Verordnungen bleiben bis zur Erlassung neuer Verordnungen nach diesem Bundesgesetz in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 54. (1) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit auf Grund von Einkommen in den Kalenderjahren vor 1989 gelten die §§ 4, 5, 6 und 13 Abs. 10 des Studienförderungsgesetzes 1983 in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung weiterhin.

(2) Auf Studierende, denen in den Studienjahren 1986/87 und 1987/88 mindestens ein Semester Studienbeihilfe gewährt worden ist, sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 3, Abs. 3 Z 2 und des § 23 Abs. 3 für das gewählte Studium nicht anzuwenden.

(3) Auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihr Studium nach Ablegung der ersten Diplomprüfung gewechselt haben, ist anstelle des § 6 Abs. 3 Z 1 der § 2 Abs. 3 lit. a des Studienförderungsgesetzes 1983 in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Auf Studierende, die nach den Vorschriften des Studienförderungsgesetzes 1983 die erforderlichen Zeiten des Selbsterhaltes bereits nachgewiesen haben, sind auch als Selbsterhalter im Sinne des § 21 anzusehen.

(5) Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemachte Verfahren sind nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 durchzuführen.

Vollziehung

§ 55. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, Konservatorien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

Inkrafttreten

§ 56. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Das Studienförderungsgesetz 1983 tritt mit 31. August 1992 außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

Im Mittelpunkt vieler Untersuchungen zur Studienreform steht seit längerer Zeit das Problem der hohen Studienabbruchsraten an den österreichischen Hochschulen. Diese Zahlen sind ein Indikator für die Reformbedürftigkeit des österreichischen Studiensystems. Zur Bewältigung dieser Problematik sind verschiedene Ansätze möglich, die sinnvollerweise zu kombinieren sind.

Für die Relation von Studienfinanzierung und Studienabbruch lassen sich neue wissenschaftliche Untersuchungen als informative Grundlagen heranziehen, die eindeutig ergeben, daß eine ausreichende soziale Absicherung der Studierenden während des Studiums eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Studienabschluß bzw. für dessen Zeitpunkt darstellt. (Josef Thonhauser: Projekt "Studieren in Österreich" - Ein Beitrag zu Aufklärung von Ausmaß, Ursachen und Möglichkeiten der Verminderung des drop-out-Problems an Universitäten und Hochschulen, Salzburg 1991; Arthur Schneeberger: Studienerfolg und Studienabbruch in wirtschaftsnahen Studienrichtungen, Wien 1991; Zur sozialen Lage der Studierenden 1990, Band 1 und 2, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1991). Jede Nebenbeschäftigung während des Studiums, die aus finanziellen Gründen zur Absicherung des Lebensunterhaltes angenommen werden muß, verstärkt tendenziell die Gefahr eines Studienabbruches, jedenfalls aber ist sie mit einer Studienverzögerung verbunden. Durch staatliche Finanzierungsmaßnahmen sind die Probleme, die durch hohe Studienabbruchsraten dadurch entstehen, zumindest teilweise in den Griff zu bekommen. Eine umfassende soziale Absicherung während des Studiums, die zusätzliche Einnahmequellen

zur Finanzierung des Studiums durch Nebenbeschäftigungen nicht mehr erforderlich macht, ist allerdings nur eine Komponente eines Maßnahmenbündels, das Elemente aus verschiedenen Regelungsbereichen enthält.

Wesentlich für ein erfolgreiches Studieren ist neben der weitgehenden Freiheit von drückenden Finanzierungsproblemen auch die Motivation durch Studieninhalte, die sich mit den selbstgesteckten Studienzielen und Interessen decken. Als Defizit in diesem Bereich ist die mangelhafte Orientierung vieler Studierenden anzusehen, die sich häufig über die eigentlichen Studieninhalte des gewählten Studiums nicht im klaren sind. Ursache sind oft Orientierungsprobleme, mangelnde Information und Umstellungsschwierigkeiten beim Übertritt von der höheren Schule. Enttäuschung und Motivationsverlust können gerade in den Anfangssemestern zu einem Studienabbruch führen, der oft mit einem Verzögerungseffekt eintritt. Die Studierenden inskribieren noch ohne intensive Lern- und Prüfungstätigkeit und ohne konkretes Studienziel weiter, ehe sie endgültig zugunsten einer Berufstätigkeit abbrechen.

Das Studienreformpaket 1992, das sich dieses Problemkreises annimmt, koppelt Maßnahmen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (verbesserte Orientierung in der Studieneingangsphase, Ausrichtung von Lehr- und Prüfungsinhalten auf konkrete Studienziele) mit Maßnahmen im Familienlastenausgleichsgesetz (geänderter Modus der Anspruchsvoraussetzungen und der Auszahlungsweise der Familienbeihilfe) und im Studienförderungsgesetz. Überdies soll möglichst vor Studienbeginn eine Intensivierung der Auseinandersetzung mit der Studienwahl und eine Ausweitung der Studentenberatung erfolgen.

Ziel der Reform im Finanzierungsbereich ist es, durch die Summe aller unterstützenden Maßnahmen im studentischen Sozialbereich den Studierenden eine volle Konzentration auf die eigentliche Studientätigkeit zu ermöglichen, ohne Einnahms-

- 3 -

quellen in studienferner Berufstätigkeit suchen zu müssen. Die Bedeutung praxisorientierter Tätigkeit zur gewählten Studienrichtung wird damit nicht in Frage gestellt, da sie vielmehr eine wertvolle Ergänzung und Motivation für die wissenschaftliche Berufsvorbildung darstellt.

Erstmals werden im österreichischen Studienförderungswesen auch die zahlreichen, sonstigen Förderungen miteinbezogen, die parallel zur direkten Studienförderung bestehen. Internationale Vergleiche der Studienförderungssysteme gehen fast immer zu Ungunsten Österreichs aus, da in den meisten europäischen Ländern keine Trennung zwischen direkter und indirekter Förderung besteht (vgl. "Zur sozialen Lage der Studierenden 1990", herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Band 3/1 und 3/2, Wien 1991).

Demgegenüber sieht Österreich ein kompliziertes System an indirekten Förderungsmaßnahmen vor, die entweder den Eltern des Studierenden direkt Geldbeiträge zusprechen (Familienbeihilfen, Steuerermäßigungen) oder den Studierenden durch Vergünstigungen in Form von Sachleistungen unterstützen (Freifahrt, Ermäßigung bei Telefongebühren, begünstigter Tarif der Selbstversicherung in der Krankenversicherung).

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht bei der Neuregelung des Studienfinanzierungsmodells davon aus, daß die Familienbeihilfe bei der Gesamthöhe der Studienförderung zu berücksichtigen ist und gemeinsam mit der Studienbeihilfe und Unterhaltsleistungen eine ausreichende finanzielle Absicherung erreicht werden soll.

Nach entsprechenden Vergleichen unterschiedlicher Unterstützungsmodelle ist davon auszugehen, daß für Studierende mit eigenem Wohnsitz am Studienort der finanzielle Jahresaufwand mit 84 000 S und für Studierende, die bei den Eltern am Studienort wohnen können, mit 54 000 S gegeben ist. Im ersten

Fall wäre mit zwölfmal 7 000 S monatlich, im zweiten mit zwölfmal 4 500 S monatlich ein ausreichender Finanzierungsrahmen geschaffen, der ohne Nebeneinkünfte einen zeitgemäßen Lebensstandard zuläßt.

Beim vorliegenden Finanzierungsmodell wird, unabhängig von der Form der Auszahlung davon ausgegangen, daß die Familienbeihilfe dem Studierenden direkt oder indirekt gänzlich zugute kommt. Der oben genannte Betrag setzt sich demnach nur aus der Studienbeihilfe und der Familienbeihilfe zusammen, wenn Eltern oder Ehegatten keine Unterhaltsleistungen für den Studierenden zumutbar sind und dieser auch keine eigenen Einkünfte bezieht.

Hiezu ist erforderlich, daß im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes durch eine entsprechende Gesetzesänderung eine konzertierte Vorgangsweise zur Abstimmung von direkter und indirekter Förderung der Studierenden erzielt werden kann. Die Annäherung der Förderungsmodelle erfolgt durch die Festlegung minimaler Studienerfolgsvoraussetzungen im Bereich der Familienbeihilfe und durch eine Verbesserung der Auszahlung an die Studierenden. Dies stellt im wesentlichen eine gesetzliche Festschreibung der bisher zum Teil schon angewendeten Vollziehungspraxis der Familienbeihilfenstellen dar.

Ein weiteres Problem, das im Rahmen der Studienbeihilfe seit Jahren einer Lösung harrt, ist jenes der sogenannten Selbsterhalter. Bei diesen Studierenden, die erst nach einer länger dauernden Berufstätigkeit, oft im zweiten Bildungsweg, ein Studium beginnen, stellt sich die Situation gänzlich anders dar als bei jungen Abgängern einer höheren Schule. Die Selbsterhalter haben meist einen Lebensstandard erreicht, der im Falle eines Studiums und der Finanzierung durch Studienbeihilfe drastisch absinkt. Da sie zudem grundsätzlich nicht in den Genuß der Familienbeihilfe und der damit verbundenen Begünstigungen (Freifahrt, Ermäßigungen bei Bahnfahrt, Befreiung von Grundgebühr bei Telefon, etc.) kommen, sind sie

- 5 -

bei dem derzeitigen System der Studienförderung wegen des Wegfalls der indirekten Förderung schlechter gestellt als andere Bezieher. In dem vorliegenden Entwurf sind die Selbsterhalter durch eine entsprechende Anhebung der Studienbeihilfe unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe den übrigen Beziehern de facto gleichgestellt. In Anbetracht der Tatsache, daß ihnen immer noch alle mit der Familienbeihilfe verbundenen Begünstigungen fehlen, sowie wegen der spezifischen Problematik dieser Personengruppe erhebt sich die Frage, inwieweit nicht eine Übernahme der Weiterbildungskosten in die Arbeitslosenversicherung auf Grund der geleisteten Steuern und Versicherungsbeträge gerechtfertigt wäre.

Im Zusammenhang damit ist jedenfalls die Einführung der Fahrtkostenbeihilfe als zusätzliche Förderungsmaßnahme des Studienförderungsgesetzes zu sehen. Sie bietet ein Äquivalent für die mit dem 27. Lebensjahr in jedem Falle wegfallende Berechtigung auf eine Freifahrt oder Schulfahrtbeihilfe.

Bei der generellen Neugliederung der Höchststudienbeihilfen und diverser Absetz- und Freibeträge, die auch allesamt an die Inflationsentwicklung angepaßt wurden, war eine Straffung angebracht, die auf eine bessere Administrierbarkeit abzielt. Dies wird durch eine Streichung diverser Ausnahmebestimmungen angestrebt.

Die grundsätzliche Entscheidung, die Studienfinanzierung nicht durch Elemente des Darlehenssystems anzureichern, wurde nach genauer Prüfung der Situation in vergleichbaren europäischen Ländern getroffen. Es zeigte sich nämlich, daß der Trend bereits rückläufig ist und jene Länder, die vor allem Darlehen anstelle von Zuschüssen vorsehen, zum Teil bereits wieder davon abgekommen sind (Deutschland) bzw. Probleme mit der Vollziehung der Rückzahlung haben (skandinavische Länder).

Um den realen Studienbedingungen in Österreich besser zu entsprechen, soll die bisher sehr schematisch festgelegte Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe in Studienrichtungen, in denen es erfahrungsgemäß zu studienbetriebsbedingten Verzögerungen kommt, flexibilisiert werden. Dies wird durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers sowie durch eine weniger starre Zurechnung der Toleranzsemester zu den einzelnen Studienabschnitten erreicht.

Neben diesen Kernbereichen der Reform werden mit dem vorliegenden Entwurf eine Reihe weiterer bildungspolitischer Ziele angestrebt.

Im Bereich der Beihilfen für Auslandsstudien wird die Kompetenz zur Gewährung, die bisher beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung liegt, dezentralisiert und der Studienbeihilfenbehörde übertragen, um angesichts der ständig wachsenden Zahl von Anträgen auch künftig eine rasche Bearbeitung zu gewährleisten.

In Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) war das Studienförderungsgesetz im Sinne des EWR-Rechts anzupassen. Diesem Erfordernis trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß in einer allgemeinen Bestimmung "EWR-Bürger" den österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Studienförderungsmaßnahmen gleichgestellt werden, sofern dies aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes erforderlich ist.

Betroffen sind vor allem Kinder von EWR-Staatsbürgern, deren Eltern in Österreich berufstätig sind.

Da die Gesamtzahl der vorgenommenen Änderungen das Ausmaß einer üblichen Novelle weit überstieg und zudem im Lichte der neuen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Klarstellungen im Gesetzestext erforderlich wurden, war die Erstellung eines neuen Gesetzesentwurfes geboten. Dieser Entwurf ist nach den Legistischen Richtlinien 1990 mit dem Ziel einer klareren Strukturierung und besseren Lesbarkeit gestaltet worden.

- 7 -

KOSTENBERECHNUNG

Der für das neue Studienförderungsgesetz erforderliche Mehraufwand von etwa 270 Mio S läßt sich etwa folgenden Teilbereichen zuordnen:

- Anhebung der Beihilfen für auswärtige Studierende	104 Mio
- Anhebung der Beihilfen für Selbsterhalter und Studierende über 27 Jahre	55 Mio
- Ausweitung des Bezieherkreises und der Einkommensgrenzen	110 Mio
- Verlängerung der Anspruchsdauer	25 Mio
- Fahrkostenbeihilfe	<u>5 Mio</u>
	299 Mio

Kostenverminderungen in dieser Berechnung werden sich durch die Anrechnung der höheren Familienbeihilfe und der Arbeitslosengelder im Gesamtumfang von etwa 25 bis 30 Mio S ergeben.

Von dem Gesamtbetrag entfallen etwa 240 bis 250 Mio S auf den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, etwa 20 Mio S auf den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und etwa 4 Mio S auf den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Der Mehraufwand fällt zur Gänze im Jahr 1993 an. Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der Neuregelungen mit September 1992 ist für dieses Kalenderjahr mit zusätzlichen Budgetbelastungen in Höhe von etwa 30 % des Mehraufwandes für 1993 zu rechnen.

Für Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz wurden bisher etwa 1,8 Milliarden S jährlich zur Unterstützung der Eltern von Studierenden im Hochschulbereich ausgegeben. Nach groben Schätzungen kann angenommen werden, daß etwa 20 % der auf diese Weise unterstützten Studierenden keinen adäquaten Studienfortgang aufweisen. Künftig soll im Famili-

enlastenausgleichsgesetz ein Mindeststudienfortgang als Voraussetzung für die Gewährung von Familienbeihilfe normiert werden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen werden dadurch etwa 20 % der Aufwendungen bei Familienbeihilfen und Schülerfreifahrt für Studierende an Universitäten wegfallen.

Dies führt in weiterer Folge dazu, daß die an die Gewährung der Familienbeihilfe gebundenen Steuerermäßigungen der Eltern wegfallen und dadurch Steuermehreinnahmen in Höhe von rund 160 Mio S jährlich die Gesamtkosten der Gesetzesmaßnahmen wieder verringern werden.

Es kommt somit zu Mehrbelastungen des Bundesbudgets von insgesamt etwa 110 Mio S netto durch die Reform des Studienförderungswesens.

Zusätzlich werden im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung acht Planstellen der Verwendungsgruppe b für die Studienbeihilfenbehörde erforderlich, um den zu erwartenden höheren Arbeitsanfall infolge der Ausweitung des Bezieherkreises zu bewältigen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Gesetzesentwurf des Studienförderungsgesetzes 1992 ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

I. BESONDERER TEIL

Zu den §§ 1 bis 5:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 1, der aus Gründen der Übersichtlichkeit in fünf Paragrafen unterteilt und gleichzeitig damit besser strukturiert wurde.

Zu § 1:

Die Aufzählung in Abs. 1 ist identisch mit der bisherigen taxativen Aufzählung. Neu ist der Hinweis über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung von Ansprüchen, wonach der Zeitpunkt der Antragstellung für die Eigenschaft als ordentlicher Hörer maßgeblich ist. Allerdings kann auch noch nach Ablegung der letzten Prüfung eines Studiums ein Antrag gestellt werden, sofern innerhalb der jeweiligen Antragsfrist vor Ablegung dieser Prüfung noch Anspruch auf Studienbeihilfe bestand.

Zu § 2:

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2, erweitert um Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

Wie bisher wird die Ablegung einer österreichischen Reifeprüfung Voraussetzung für die Gleichstellung sein, mit Ausnahme von Studien, für die eine Reifeprüfung als Zulassungsvoraussetzung nicht vorgesehen ist. Die Nostrifizierung eines ausländischen Reifezeugnisses reicht dafür nicht.

Die Voraussetzung des gemeinsamen Aufenthaltsortes mit den Eltern in Österreich ist auch dann erfüllt, wenn der andere Elternteil verstorben oder unbekannt ist oder die Eltern als nicht in Wohngemeinschaft lebend im Sinne des Studienförderungsgesetzes anzusehen sind.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3. Aus der systematischen Stellung ergibt sich wie bisher, daß die Gleichstellung für die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung sich nur auf Inländer beziehen kann.

Zu § 3:

Die Bestimmung ist eine sprachlich verbesserte Übernahme des bisherigen § 1 Abs. 4 und Abs. 5.

Zu § 4:

Die Begriffsbestimmung in § 1 stellt klar, daß das Studium die Gesamtheit der zur Erreichung eines Studienzieles (Abschluß mit Verleihung eines akademischen Grades) erforderliche Verbindung von Studienrichtungen ist. Daraus ergibt sich, daß jede Änderung einer der kombinationspflichtigen Studienrichtungen einen Studienwechsel darstellt, weiters aber auch, daß das Doktoratsstudium ein eigenes Studium darstellt.

Die Begriffsbestimmungen in den Abs. 2 bis 4 dienen lediglich zur Vereinfachung bei Verweisen innerhalb des Studienförderungsgesetzes.

Zu § 5:

Die Bestimmung entspricht wörtlich dem bisherigen § 1 Abs. 6 und stellt klar, daß die Gewährung von Studienbeihilfe den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern oder dem Ehegatten nicht beeinflusst.

Zu § 6:

Diese Bestimmung übernimmt sprachlich verbessert und gestraft die bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des Abs. 3 lit. a, f, g und Abs. 5.

Die Aufzählung der Voraussetzungen für die Gewährung von Studienbeihilfe, die im weiteren Verlauf zum Teil genauer ausgeführt werden, ist taxativ.

- 11 -

Abs. 2 war bisher in § 13 Abs. 13 lit.a an systematisch unrichtiger Stelle eingeordnet und ist nun unter den Ausschließungsgründen vom Anspruch auf Studienbeihilfe eingeordnet. Zugleich wurde eine Anhebung der Obergrenzen des vermögenssteuerpflichtigen Vermögen, das den Anspruch ausschließt, von 400 000 S auf 600 000 S vorgenommen, was im Hinblick auf den geänderten Lebensstandard und die veränderten Einheitswerte geboten war.

In Abs. 3 ist unter Z 1 und 2 eine Änderung hinsichtlich des Ausschließungsgrundes des mehrfachen Studienwechsels vorgenommen. Da erfahrungsgemäß Studienwechsel in der Anfangsphase, also vor Ablegung der ersten Diplomprüfung bzw. in den ersten zwei Studienjahren, infolge von Orientierungsschwierigkeiten häufiger sind, wurde die Zahl der zulässigen Studienwechsel auf insgesamt zwei ohne weitere Einschränkung vorgenommen. Dafür ist ein Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung bzw. nach fünf inskribierten Semestern künftig mit dem Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe verbunden. Dies soll Mißbräuche ausschließen, die auf eine Umgehung des § 6 Abs. 1 Z 3 abzielen. Die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gilt in keinem Fall als Studienwechsel.

Abs. 3 Z 3 und 4 entsprechen den bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 3 lit.g und f, ohne daß inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden. Durch sprachlich präzisere Fassung der Z 3 ist nunmehr eindeutig klargestellt, daß es sich bei dem darin formulierten Ausschließungsgrund um einen absoluten Ausschluß vom Anspruch auf Studienbeihilfe auch für später folgende Studien im Fall eines Studienwechsels handelt.

Die Abs. 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 2 Abs. 2, erweitert um die Berücksichtigung von Absolventen eines Hauptstudienganges an einem Konservatorium.

Abs. 6 entspricht sprachlich verbessert dem bisherigen § 2 Abs. 5.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 und 2, wobei die sprachlichen Änderungen lediglich der Klarstellung dienen.

Wesentlicher Rechtsgrundsatz dieser Bestimmung ist weiterhin, daß der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der sozialen Lage dem Grunde nach der Antragszeitpunkt ist. Dies führt dazu, daß Einkünfte aus dem letztvergangenen Kalenderjahr nur dann zu berücksichtigen sind, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (irgendwelche) Einkünfte bezogen werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung faßt die Sonderfälle zur sozialen Bedürftigkeit zusammen, die bisher in § 3 Abs. 3 bis 5 geregelt waren. Die in Abs. 1 festgelegte Schätzung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr ist nur in den taxativ aufgezählten Gründen, die um den Fall des Konkurses erweitert wurden, vorzunehmen, sofern es sich um eine voraussichtlich längerfristige Einkommensverminderung handelt. Dies bedeutet zugleich, daß die Verringerung bei einer Gegenüberstellung ins Gewicht fallen muß. Heranzuziehen ist bei der Schätzung das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Antragstellung, während das Ereignis, das für die Verminderung ursächlich war, auch bereits früher eingetreten sein kann.

Um die Ermittlung eines fiktiven Einkommens handelt es sich bei der Bestimmung des Abs. 2 (bisher § 3 Abs.3 letzter Satz). Verstirbt ein Elternteil des Studierenden im Kalenderjahr vor der Antragstellung oder im laufenden Kalenderjahr, aber noch vor Einbringung des Antrages, ist sein Einkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen. Als Äquivalent ist das um die anfallenden Pensionen erhöhte Einkommen der anderen im Studienbeihilfenverfahren maßgeblichen Personen zu berücksichtigen. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß das nach dem Todesfall bezogene Ge-

- 13 -

samteinkommen jeder Person während des gesamten laufenden Kalenderjahres bezogen worden wäre. Rein rechnerisch ist somit das aktuelle Monatseinkommen für die Berechnung mit vierzehn zu multiplizieren.

Abs. 3 enthält die begünstigende Sonderbestimmung, daß bei Studierenden, die ihre Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Studiums aufgegeben haben, dieses Einkommen aus Berufstätigkeit des Vorjahres nicht für die Berechnung der Studienbeihilfe heranzuziehen ist. Dies bedeutet, daß allfällige andere Einkommen wie etwa eine Waisenpension, die nicht aus Berufstätigkeit resultiert, im darauffolgenden Kalenderjahr zur Berechnung der Studienbeihilfe heranzuziehen ist. Als Aufgabe der Berufstätigkeit gilt auch ein Karenzurlaub, der zumindest zwei Semester (Auszahlungszeitraum gemäß § 32) umfaßt.

Die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung, die Lohnsteuerkarte des Studierenden beim Studienbeihilfenakt aufzubewahren, wurde gestrichen, da sie auf Grund der vom Studierenden abzugebenden Erklärung künftig nicht mehr notwendig ist.

Zu § 9:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen wörtlich dem bisherigen § 4 Abs. 1 bis 3. In Abs. 4 wurden einige privilegierte Tatbestände bei der Erwerbstätigkeit von Studierenden gestrichen, da das neue ganzheitliche System der Studienbeihilfe Nebenerwerbstätigkeiten zur finanziellen Absicherung des Grundbedarfs vom Studierenden obsolet machen soll. Übernommen wurden lediglich für Studierende typische Nebenbeschäftigungen im Bereich der Hochschule und der Hochschülerschaft, die letztlich der Unterstützung der Kollegenschaft dienen.

Zu den §§ 10 bis 12:

Diese Bestimmungen, die den bisherigen §§ 5 bis 7 entsprechen, wurden unverändert übernommen.

Zu den §§ 13 bis 19:

Aus systematischen Gründen wurden sämtliche Bestimmungen über den Studienerfolg, also den Nachweis des Studienfortschrittes durch Prüfungszeugnisse bzw. den Nachweis der Einhaltung der Studienzeit, den Bestimmungen über den Studienerfolg an den einzelnen Einrichtungen (bisher §§ 8 bis 12) eingegliedert und im Anschluß daran eine Sonderbestimmung über die Verlängerung des Anspruches auf Studienbeihilfe angefügt. Inhaltliche Änderungen sind dabei nur in den Bestimmungen über die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe an Universitäten und Kunsthochschulen erfolgt.

Zu § 13:

Wie bisher ist nach den ersten beiden Semestern jedes Studiums (jeder Studienrichtung) ein bestimmter, durch eine entsprechende Verordnung festgelegter Studienerfolg zu erbringen. Diese Nachweispflicht, die für den weiteren Bezug von Studienbeihilfe Voraussetzung ist, trifft den Studierenden somit nach jedem Studienwechsel im Sinne des § 6 Abs. 3. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen ist aus jeder einzelnen Studienrichtung der volle, vorgeschriebene Studiennachweis zu erbringen; der in einer kombinationspflichtigen Studienrichtung fehlende Studienerfolg kann nicht durch ein Mehr an nachgewiesenen Prüfungen aus einer zweiten kombinationspflichtigen Studienrichtung ersetzt werden.

Im weiteren Verlauf des Studiums sind einzelne Prüfungsnachweise nicht mehr erforderlich, es reicht die Absolvierung der Diplomprüfung innerhalb der nunmehr in § 13 selbst definierten Anspruchsdauer aus. Die Anspruchsdauer umfaßt jeweils die vorgesehene (gesetzliche) Studiendauer zuzüglich eines Semesters ("Toleranzsemester").

Neu sind die in Abs. 7 und 8 eingefügten Bestimmungen, die eine Flexibilisierung der Anspruchsdauer gegenüber dem bisherigen etwas zu starren Schema ermöglichen sollen. Insbesondere

- 15 -

wurde bei der Gesetzesänderung die Erfahrungstatsache berücksichtigt, daß häufig das Toleranzsemester im ersten Studienabschnitt nicht ausgenützt wird, der zweite Studienabschnitt aber innerhalb der Anspruchsdauer nicht abzuschließen ist. Dies wird nun zum einen dadurch ausgeglichen, daß das Toleranzsemester des ersten Studienabschnittes, sofern es nicht in Anspruch genommen wurde, in den zweiten Studienabschnitt mitgenommen werden kann und somit sich die Anspruchsdauer dieses Abschnittes um insgesamt zwei Semester gegenüber der gesetzlich vorgesehenen Studienzzeit verlängert.

Darüber hinaus sieht der neue Abs. 8 eine weitere Möglichkeit zur spezifischen Gestaltung der Anspruchsdauer jeder Studienrichtung vor. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es Studienrichtungen, die wegen des überproportionalen Zustromes von Studierenden sowie der sich daraus ergebenden Personal- und Raumknappheit generell nicht innerhalb der im Studienförderungsgesetz festgelegten Anspruchsdauer absolviert werden können. Es sind dies Fälle, wo wegen der genannten Mängel der Zugang zu bestimmten Pflichtlehrveranstaltungen beschränkt wird, sodaß im Studienablauf ein Engpaß und ein von den Studierenden nicht zu vertretender Verzögerungseffekt eintritt, der in weiterer Folge zum Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe führen kann. Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung soll auf solche spezifischen Studienbelastungen in bestimmten Studienrichtungen Rücksicht nehmen.

Die Verordnung gemäß § 13 Abs. 8 wird bei Studienrichtungen mit Zugangsbeschränkungen an Universitäten jedoch nur dann Anwendung finden, wenn von Studienbelastungen auszugehen ist, die bereits längere Zeit vorliegen und voraussichtlich noch weiterhin bestehen werden. Kurzfristige Zugangsbeschränkungen können wie bisher durch Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 berücksichtigt werden. Die Verlängerung der in der Verordnung zu erweiternden Anspruchsdauer ist mit einem Semester pro Studi-

enabschnitt begrenzt; im Einzelfall besteht überdies die Möglichkeit, die Anspruchsdauer individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienbelastungen auch zusätzlich zu erweitern.

Zu § 14:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 9, erweitert um die Definition der Anspruchsdauer pro Studienabschnitt in § 14 Abs. 7 (bisher § 2 Abs. 3 lit.c).

Der ebenfalls angefügte Abs. 8 entspricht dem § 14 Abs. 7 (Verschiebung des Toleranzsemesters aus dem ersten Studienabschnitt in den zweiten Studienabschnitt).

Zu § 16:

Die möglichen Studiennachweise wurden um Teile der Lehramtsprüfung und der Diplomprüfung erweitert. Dies ist vor allem für Studierende von Bedeutung, die die anderen vorgesehenen Studiennachweise schon zu einem früheren Zeitpunkt erworben haben.

Zu § 19:

Die bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 3 letzter Satz und des § 2 Abs. 4, die zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer im Einzelfall führten, sind nun in einem eigenen Paragraphen sprachlich verbessert und übersichtlich strukturiert zusammengefaßt.

Bei der Definition des wichtigen Grundes wurde in Erweiterung zur bisherigen Bestimmung die Pflege und Erziehung eines Kindes in den ersten beiden Lebensjahren berücksichtigt (bisher nur im ersten Lebensjahr). Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine gänzliche Studienbehinderung während eines vollen Semesters zum Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe gemäß § 37 Abs. 1 führen würde, ist im neuen Abs. 3 formu-

- 17 -

liert, daß die Berücksichtigung der Behinderung infolge Pflege und Erziehung eines Kindes durch ein Jahr sowie durch Schwangerschaft maximal die Verlängerung der Anspruchsdauer um jeweils ein Semester rechtfertigen.

Durch die Formulierung der Bestimmung ist klargestellt, daß nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Ereignis und der Beeinträchtigung des Studienfortganges vorliegen muß. Dies bedeutet, daß die Einhaltung der Anspruchsdauer erst durch den Eintritt des Ereignisses unmöglich gemacht wurde; ohne dieses Ereignis wäre demnach die Einhaltung der Anspruchsdauer mit größter Wahrscheinlichkeit möglich gewesen. Die Grundlage für diese Prognose des hypothetischen Studienerfolges kann nur aus dem bisherigen Studienverlauf gewonnen werden.

Die Aufzählung der wichtigen Gründe, die zu einer Rechtfertigung der Überschreitung der Anspruchsdauer führen, ist wie bisher taxativ, wobei die unter Abs. 2 Z 4 angeführte Generalklausel in ihrer Formulierung nicht wie bisher auf ein "Verschulden" des Studierenden abstellt, sondern auf die Zurechnung des geltend gemachten Ereignisses in seine Einflußsphäre. Dies betrifft insbesondere die Ableistung von Zivil- und Präsenzdienst, der seiner Natur nach nicht grundsätzlich unvorhergesehen ist. Hinsichtlich der Abwendbarkeit ist entscheidend, ob im konkreten Fall die Ableistung aufgeschoben werden kann.

Die in Abs. 3 festgestellte Berücksichtigung des wichtigen Grundes ausschließlich nur für die Anspruchsdauer ist lediglich eine Klarstellung und entspricht der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

In den Abs. 4 bis 6 wird ein besonderes Verfahren zur Verlängerung der Anspruchsdauer bzw. zur Nachsicht vom Anspruchsverlust in Folge qualifizierter Überschreitung der Anspruchsdauer festgelegt, das bisher in § 2 Abs. 4 geregelt war.

Die Neuformulierung erfolgt auf Grund von Rechtsgrundsätzen die der Verwaltungsgerichtshof in einem 1991 ergangenen Erkenntnis aussprach. Diese bezogen sich insbesondere darauf, daß nach der bisher geltenden Fassung des § 2 Abs. 4 lit.a (nunmehr § 19 Abs. 4 Z 1) unklar blieb, ob bei der Gewährung von Studienbeihilfe für ein zusätzliches Semester auch die Festlegung der Studienbeihilfe durch den zuständigen Bundesminister erfolgt oder ob dies durch die Studienbeihilfenbehörde zu geschehen hat. Durch die nunmehrige Fassung ist klargestellt, daß das Verfahren vor dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung lediglich die Anspruchsdauer als ein Element des Anspruches auf Studienbeihilfe berücksichtigt, während die Gewährung von Studienbeihilfe und damit die Festlegung ihrer Höhe durch die Studienbeihilfenbehörde zu erfolgen hat. Auch im Sinne des Rechtsschutzbedürfnisses des Studienbeihilfenbeziehers ist die nunmehrige Lösung geboten, da sie dem Anspruchsberechtigten ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Festlegung der Studienbeihilfe ermöglicht.

Für das Antragsverfahren ergibt sich aus der Textierung ("weiteres Semester"), daß Studienbeihilfe für ein Zusatzsemester gemäß § 19 Abs. 4 Z 1 gewährt werden kann, wenn im Anschluß an einen abweisend beschiedenen Antrag auf Studienbeihilfe in dem auf das letzte Semester der Anspruchsdauer folgenden Semester ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Für die über Anträge gemäß Abs. 4 entscheidende Behörde ist als Maßstab der Beurteilung konsequenterweise der bisherige Studienerfolg heranzuziehen. Durch die neue Textierung ist klargestellt, daß es sich dabei nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern daß bei Vorliegen der Voraussetzungen (überwiegendes Vorliegen wichtiger Gründe und ansonsten ein nicht unter dem Durchschnitt liegender Studienerfolg, der zu einer günstigen Studienprognose führt) Anspruch auf eine positive Entscheidung besteht.

Verfahrensrechtliche Besonderheiten, die sich aus der spezifischen Konstruktion der Verlängerung der Anspruchsdauer ergeben, sind in den Abs. 5 und 6 geregelt, ohne daß sich im Ergebnis eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellt.

Zu den §§ 20 bis 25:

Diese Bestimmungen, die auf den bisherigen § 13 zurückgehen und eine wesentlich klarere Strukturierung und sprachliche Verdeutlichung erhalten haben, beinhalten das Kernstück der Gesetzesänderung. Die neu festgelegten Höchststudienbeihilfen berücksichtigen im Unterschied zur bisherigen Regelung auch die indirekte Förderung durch die Familienbeihilfe und verknüpfen damit direkte und indirekte Studienförderung. Wie der internationale Vergleich von Studienförderungssystemen bewiesen hat, ist eine Aufsplitterung in unterschiedliche Förderungssysteme in den meisten europäischen Ländern nicht mehr üblich. Ziel dieser tiefgreifenden Änderung ist eine umfassende soziale Absicherung der Studierenden durch die Studienbeihilfe, die den Zwang zur Berufstätigkeit aus finanziellen Motiven und damit eines der häufigsten Motive für den Studienabbruch beseitigen soll.

Die betragsmäßige Festlegung der jeweiligen Höchststudienbeihilfen geht davon aus, daß mit einem monatlichen Finanzierungsrahmen von 4 500 S für Studierende, die bei den Eltern am Studienort wohnen können, und von monatlich 7 000 S für Studierende, die eine eigene Wohnung am Studienort nehmen müssen, das Auslangen zu finden ist (berechnet auf eine zwölffmalige Auszahlung im Jahr). Die Zuschläge für verheiratete bzw. unterhaltspflichtige Studierende mit Kindern sowie für behinderte Studierende sind grundsätzlich beibehalten worden.

Bei der legislatischen Ausformulierung der neuen Regelung wurden anstelle der einzelnen Grund- und Erhöhungsbeträge, die sich zum jeweiligen zustehenden Betrag der Studienbeihilfe

summieren, Höchststudienbeihilfen für die einzelnen Fälle festgelegt. Dies hat dazu geführt, daß der bisher äußerst umfangreiche § 13 (13 sehr lange Absätze) in nunmehr insgesamt sechs einzelne Paragraphen zerlegt wurde. Damit soll eine leichtere Nachvollziehbarkeit bei der Berechnung der Studienbeihilfe im Sinne der besseren Lesbarkeit erzielt werden.

Zu § 20:

Diese Bestimmung legt in den Abs. 1 und 2 die beiden wesentlichsten Fälle fest:

- Studienbeihilfenbezieher, die bei den Eltern wohnen;
- Studienbeihilfenbezieher, die wegen der Entfernung zum Studienort einen eigenen Wohnsitz am Studienort gründen.

Durch die klarere Formulierung des Abs. 2 ist die bisher durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vertretene Linie auch aus dem Text klar ersichtlich, wonach für den Erhöhungsbetrag erforderlich ist, daß die Begründung des Wohnsitzes am Studienort wegen und zum Zeitpunkt des Studienbeginns erfolgt sein muß.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen wörtlich dem § 13 Abs. 4 und 5.

Zu § 21:

Der Sonderfall der Selbsterhalter, das sind Studierende, die sich durch eine bestimmte Zeit aus eigenen Einkünften selbst erhalten haben und die Studienzugangsvoraussetzungen meist im zweiten Bildungsweg erworben haben, ist nun in einer eigenen Bestimmung formuliert. Unter dem Zeitpunkt der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe bis zu welchem die Zeiten des Selbsterhaltes vorliegen müssen, ist unter Bezug auf § 33 Abs. 1 der erste Tag jenes Monats zu verstehen, für den erstmals innerhalb eines Semesters generell Studienbeihilfe ausbezahlt wird.

- 21 -

Neu sind Klarstellung gegenüber dem bisherigen Gesetzestext, daß Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes für den Zeitraum des nachzuweisenden Selbsterhaltes heranzuziehen sind. Gleichzeitig ist auch das Mindesteinkommen, bei dem ein Selbsterhalt gegeben ist, durch den Verweis auf die Höhe der Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter definiert.

Durch das neue integrierte System der Studienbeihilfe sind insbesondere die Selbsterhalter erheblich besser gestellt, da sich die Familienbeihilfen, die als indirekte Förderung den Selbsterhaltern bisher nicht zugute kamen, nun durch die Einbeziehung in das Gesamtsystem zu einer überproportionalen Erhöhung der Studienbeihilfen für Selbsterhalter führen.

Zu § 22:

Der Erhöhungsbetrag für behinderte Studierende ist der Höhe und der Formulierung nach aus dem bisherigen § 13 Abs. 3 übernommen. Der Nachweis hat dabei grundsätzlich über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe zu erfolgen. Besteht für die betreffende Person (infolge Altersgründen usw.) kein Anspruch auf Familienbeihilfe, sind ärztliche Bestätigungen über Art und Umfang der Behinderung einzuholen und auf Grund dieser Unterlagen zu beurteilen, ob eine gleichzuhaltende Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes vorliegt.

Die in Abs. 2 umschriebene erhöhte Studienbeihilfe für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, ist nicht zur Finanzierung des Lebensunterhaltes des Kindes bestimmt, sondern zur Abdeckung der erhöhten Wohnkosten, die durch die Familiengröße bedingt sind. Zwingende Voraussetzung ist jedenfalls die gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung, die nicht durch die faktische Tätigkeit substituiert werden kann. Diese

Verpflichtung ergibt sich entweder auf Grund einer gesetzlichen Vermutung oder ist durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung (Beschluß, Urteil) oder durch außergerichtlichen Vergleich nachzuweisen.

Zu § 23:

Diese Bestimmung ist mit sprachlichen Korrekturen und geringfügigen Änderungen dem bisherigen § 13 Abs. 6, 11, 12 und 13 lit.c nachgebildet. § 23 ist eine Kernstelle des neuen Studienförderungsgesetzes. Dies betont zunächst die Zielbestimmung in Abs. 1, wonach die soziale Bedürftigkeit nicht nur Voraussetzung für die Studienbeihilfe dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach ist.

Abs. 2 führt jene Beträge an, die von der jeweils möglichen Höchststudienbeihilfe abzuziehen sind. Dies ist nach dem Integrationsmodell von direkter und indirekter Förderung auch der Betrag der Familienbeihilfe, auf die Anspruch besteht. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Beurteilung des Familienbeihilfenanspruches ist wie immer im Studienförderungsgesetz der Antragszeitpunkt.

Um zu gewährleisten, daß behinderte Studierende nicht dadurch benachteiligt werden, daß ihnen die erhöhte Familienbeihilfe bei der Studienbeihilfe wieder abgezogen wird, ist ein Hinweis in Abs. 2 angebracht.

Die Regelung für Selbsterhalter in Abs. 3 entspricht inhaltlich in vollem Umfang den bisherigen Bestimmungen, die aber nun an einer Stelle übersichtlich zusammengefaßt sind.

Abs. 4 übernimmt teilweise die Regelungen des § 13 Abs. 11, erweitert sie aber im Sinne der angestrebten sozialen Gerechtigkeit um Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und um Unterhaltszahlungen geschiedener Ehegatten.

- 23 -

Der Betrag der Mindeststudienbeihilfe, also jener Betrag, der nach Berechnung gemäß den § 23 folgende noch zur Auszahlung gelangt, wurde von 1 000 S bisher auf 2 000 S angehoben. In Relation zu einer Höchststudienbeihilfe von jährlich 84 000 S für Selbsterhalter und auswärtige Studierende erscheint die Auszahlung von Monatsbeträgen unter 200 S als verwaltungsökonomisch nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 24:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 6 bis 8. Die Änderungen beziehen sich auf eine sprachlich klarere Darstellung und eine übersichtliche Strukturierung sowie eine Änderung der Beträge bei den zu berücksichtigenden Unterhalts- und Eigenleistungen von Eltern, Ehegatten und dem Studierenden selbst.

Die Neugliederung für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung bei den Eltern ist gegenüber dem bisherigen Tarif insoweit günstiger, als bisher bereits der Betrag der Bemessungsgrundlage, der 141 000 S überstieg, mit 35 % als zumutbare Unterhaltsleistung gewertet wurde, während nunmehr diese Grenze erst bei 360 000 S erreicht ist. Dies führt voraussichtlich zu einer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten um etwa ein Viertel.

Die privilegierende Bestimmung des Abs. 2 über eine geringere zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern als nach Abs. 1 ist aus dem bisherigen § 13 Abs. 7 lit.b wörtlich übernommen. Im Interesse einer Klarstellung ist die bisherige Auslegung, daß diese Bestimmung auf Selbsterhalter nicht anzuwenden ist, im Gesetzestext ausgesprochen.

Jener Betrag der Bemessungsgrundlage des Ehegatten, der für die zumutbare Unterhaltsleistung herangezogen wird, wurde von bisher 44 000 S auf 48 000 S angehoben.

Dahingegen erfolgt bei der zumutbaren Eigenleistung des Studierenden eine Herabsetzung des Freibetrages von 20 000 S bisher auf 12 000 S, da die Höhe der Studienbeihilfe nunmehr dem Studierenden eine ausreichende Studienfinanzierung ohne weitere Berufstätigkeit ermöglicht.

Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 9 und 10 und enthält insbesondere Erhöhungen der darin festgelegten Absetz- und Freibeträge.

Die Absetzbeträge, die vom Einkommen der für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Einkommen abzuziehen sind, sind abhängig von der Zahl und vom Alter sonstiger Personen, für die Unterhalt zu leisten ist. Dabei wurde eine Anhebung der einzelnen Beträge nach den durchschnittlich aufzuwendenden Lebenshaltungskosten vorgenommen.

Die in Abs. 4 vorgesehenen abzuziehenden Freibeträge dienen insbesondere zum Ausgleich dafür, daß unselbständig Berufstätige gegenüber selbständig Berufstätigen bei der Heranziehung des Einkommens durch die fehlende steuerliche Gestaltungsfreiheit benachteiligt sind. Hier sind keine betragsmäßigen Änderungen eingetreten.

Zu § 26:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 15.

Zu § 27:

Diese Bestimmung entspricht § 14 Abs. 1, 2 und 11 und wurde nur geringfügig sprachlich verändert. Bei Errichtung von Fachhochschulen an neuen Hochschulstandorten soll die Organisation der Studienbeihilfenbehörde ohne Gesetzesänderung rasch angepaßt werden können.

- 25 -

Zu § 28:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 3 bis 9 und bringt außer geringfügigen sprachlichen Korrekturen als Neuerung die Bestimmung, daß die Mitglieder der Senate auch Abstimmungen im Umlaufwege vornehmen können, sofern ein grundsätzlicher Beschluß hiezu gefaßt wird.

Zu § 29:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16 mit einigen sprachlichen Korrekturen und einer neuen Gliederung.

Zu § 30:

Diese Bestimmung entspricht § 17 und enthält als einzige wesentliche Neuerung eine Änderung des Antragszeitraumes während des Wintersemesters. Basierend auf der Erfahrungstatsache, daß während der Weihnachtsferien, die an Universitäten und Hochschulen bereits um den 17. Dezember beginnen, kaum mehr Anträge auf Studienbeihilfe eingebracht werden, wurde das Ende der Antragsfrist vom 30. Dezember auf den 21. Dezember vorverlegt. Dies führt im wesentlichen zu keiner Beschränkung bei der Verfolgung des öffentlich-rechtlichen Anspruches auf Studienbeihilfe, sondern soll eine gewisse Straffung des Parteienverkehrs herbeiführen. Dadurch kann bereits ab diesem Zeitpunkt, unbelastet vom Parteienverkehr, die intensive Aufarbeitung der noch offenen Studienbeihilfeanträge in der Studienbeihilfenbehörde erfolgen, sodaß im Wintersemester mit einer rascheren Erledigung als bisher gerechnet werden kann.

Zu § 31:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem bisherigen § 18. Gründe für die Erhöhung einer Studienbeihilfe können unter anderem sein:

- erhebliche Verringerung des Einkommens,
- Geburt von Geschwistern,
- Studienbeginn von Geschwistern.

Zu den §§ 32 und 33:

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 19 und 20.

Zu § 34:

Gegenüber der Fassung des bisherigen § 21 wurde die Textierung des letzten Satzes in Abs. 3 dahingehend geändert, daß künftig klargestellt ist, daß die Auskunftspflicht der Abgabenbehörden nur bei solchen Abgabenbescheiden ausgeschlossen ist, die der Studienbeihilfenbehörde vorliegen.

Zu Abgabenbescheiden von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, besteht eine Auskunftspflicht der Abgabenbehörden hinsichtlich der für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Daten, sofern der Antragsteller auf Studienbeihilfe die entsprechenden Bescheide nicht beibringen konnte.

Zu § 35:

Diese Bestimmung ist eine sprachlich verbesserte Übernahme des bisherigen § 22.

Bei dem in Abs. 1 genannten dritten Semester, innerhalb dessen Antragsfrist der Studiennachweis zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung zu erbringen ist, handelt es sich um das objektiv gezählte übernächste, auf das erste Semester folgende Semester, unabhängig von der Universität und einer Inskription. Wie durch die Formulierung des § 19 Abs. 3 ausdrücklich klargestellt ist, entbindet das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht von der Verpflichtung zum Nachweis des Studienerfolges zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung.

Zu § 36:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 23.

- 27 -

Die Ruhensgründe sind im engen Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Rückzahlung (§ 38) zu sehen, da Studienbeihilfenbeträge, die während des Ruhens des Anspruches ausbezahlt wurden, zurückzuzahlen sind.

Die in Abs. 3 festgelegte Beschäftigung als Ruhensgrund wird sich an der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeit zu orientieren haben, insbesondere bei der Feststellung einer Halbbeschäftigung. Bei einer selbständigen Berufstätigkeit wird als Maßstab für die Halbbeschäftigung ein Vergleich mit der üblichen zeitlichen Belastung von ausschließlich von der gleichartigen selbständigen Berufstätigkeit lebenden Personen dienen können. Ein Ruhen des Anspruches soll jedenfalls dann eintreten, wenn im Monat weniger als 80 Stunden für das Studium verwendet werden können.

Zu § 37:

Diese Bestimmung entspricht mit entsprechenden Zitat Anpassungen dem bisherigen § 24.

Unter der zum höchsten erreichbaren akademischen Grad führenden Prüfung ist immer die jeweilige Prüfung innerhalb des Studiums, für das Studienbeihilfe bezogen wird, zu verstehen: bei einem Diplomstudium der Abschluß der zweiten Diplomprüfung, bei einem Doktoratsstudium das abschließende Rigorosum, bei Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut die Lehramtsprüfung, bei Studierenden an Akademien für Sozialarbeit und diesen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut die Diplomprüfung, an Konservatorien die Diplomprüfung und die staatliche Lehrbefähigungsprüfung, bei Studierenden an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien die Lehramts- und Befähigungsprüfung, bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen die Diplomprüfung.

Wie sich aus der Formulierung des Gesetzestextes ergibt, erlischt der Anspruch wegen Überschreitung der Anspruchsdauer kraft Gesetzes. Die Erlassung eines eigenen Bescheides, der das Erlöschen des Anspruches feststellt, ist nicht erforderlich, kann aber im rechtlichen Interesse des Studierenden etwa in Zusammenhang mit Rückforderungen zuviel ausbezahlter Studienbeihilfe geboten sein.

Für ein an ein Diplomstudium anschließendes Doktoratsstudium ist daher ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe einzubringen.

Der Tatbestand des Erlöschens bezieht sich auf Grund der taxativen Aufzählung in Abs. 1 Z 4 nicht auf die vorzeitige Ablegung der Studienberechtigungsprüfung. Wird jedoch nicht unmittelbar anschließend ein Studium aufgenommen, ist anzunehmen, daß nach Ablegung der Studienberechtigungsprüfung das Studium vorerst abgebrochen wurde.

Zu § 38:

Die Bestimmung entspricht wörtlich dem bisherigen § 25.

Die Begünstigungsgründe bei der Rückzahlung sind taxativ aufgezählt. Ein gänzliches Absehen von einer Rückforderung ist demnach bei Verwirklichung eines Rückzahlungstatbestandes nicht vorgesehen. Weder der gutgläubige Verbrauch noch Krankheit schließen eine Rückzahlungsverpflichtung aus.

Zu § 39:

Die neueingefügte Bestimmung über die Fahrtkostenbeihilfe soll als Äquivalent für die mit der Gewährung von Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr regelmäßig verbundene Berechtigung auf eine Freifahrt darstellen.

Voraussetzung für die Gewährung der Fahrtkostenbeihilfe ist ein bestehender Anspruch auf Studienbeihilfe (ohne Berücksichtigung des um 3 000 S erhöhten Studienbeihilfenbetrages).

- 29 -

Bei Vorlage der gesetzlichen Voraussetzungen wird von Amts wegen ab der Monatsrate, deren Auszahlung auf die Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgt, der monatliche Betrag um 300 S erhöht.

Zu § 40:

Diese Bestimmung entspricht dem Inhalt nach dem bisherigen § 26, wurde jedoch sprachlich neu gefaßt.

Zu § 41:

Diese Bestimmung modifiziert die bisherige Regelung der Beihilfen für Auslandsstipendien in § 27 insofern, als die Kompetenz für die Gewährung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Studienbeihilfenbehörde übergeht. Außerdem sind in der neuen Regelung nur mehr Studierende, die auch Anspruch auf Studienbeihilfe haben, berechtigt, eine Beihilfe für ein Auslandsstudium zu beziehen. Der bisher größere Kreis von Anspruchsberechtigten wird Ersatz durch eine Förderung im Rahmen der von den Auslandsstipendienbüros der Universitäten ab dem Wintersemester 1992/93 zu verwaltenden Auslandsstipendien erhalten. Durch die entsprechenden Richtlinien der diesbezüglichen Stipendienvergabe ist sichergestellt, daß keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Form der Studienförderung für Auslandsstudien eintreten wird.

Ziel dieser Änderung ist es, die Studienbeihilfenbehörden zu entlasten und Auslandsstipendien, insbesondere solche im Zusammenhang mit EG-Programmen, direkt über die Hochschulen abzuwickeln.

Erweitert wurde der Beginn der Antragsfrist auf die Gewährung von Beihilfe für ein Auslandsstudium von bisher drei auf künftig sechs Monate vor Antritt des Auslandsstudiums, um durch eine frühe Entscheidung eine bessere Dispositionsmöglichkeit für die Planung des Auslandsstudiums zu geben.

Zu den §§ 42 und 43:

Diese Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 28, wobei die Regelungen über Leistungsstipendien an Universitäten und Kunsthochschulen einerseits sowie an Theologischen Lehranstalten, Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit und Land- und forstwirtschaftlich berufspädagogischen Akademien andererseits in zwei Paragraphen aus Gründen der Übersichtlichkeit gegliedert sind.

Änderungen betreffen die klarere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen sowie des Zeitpunktes, zu dem diese Voraussetzungen vorliegen müssen.

Durch eine Erweiterung des Zeitraumes, innerhalb dessen nach Studienabschluß Leistungsstipendien an Studienabsolventen vergeben werden können, ist gewährleistet, daß künftig niemand mehr durch die lediglich einmalige Ausschreibung von Leistungsstipendien (im Sommersemester) benachteiligt ist. Bisher konnten Studierende, die ihr Studium im Sommersemester abschlossen, trotz hervorragender Studienleistungen beim Studienabschluß hierfür kein Leistungsstipendium erhalten.

In den Bestimmungen für Leistungsstipendien an anderen Einrichtungen wurde durch die Herabsetzung der Untergrenze der einzelnen Leistungsstipendien auf 5 000 S dafür Sorge getragen, daß auch in kleineren Akademien nach Möglichkeit mehr als ein Stipendium vergeben werden kann.

Zu § 44:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 28a und erfuhr einige kleinere Änderungen. Diese betreffen einerseits die Zahl der Ausschreibungstermine (künftig nurmehr einmal pro Semester) sowie die Verpflichtung des Stipendienempfängers, nach Abschluß der geförderten Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Förderung vorzulegen. Von einer Sanktionsmaßnahme wurde auf Grund der bisherigen Erfahrungen Abstand genommen.

- 31 -

Zu § 45:

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 29 und erfuhre lediglich hinsichtlich des Zeitraumes, für den nach Studienabschluß noch Studienunterstützungen gewährt werden können, eine Änderung (zwei statt einem Semester).

Zu den §§ 46 bis 50:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den bisherigen §§ 31 bis 35.

Zu § 51:

Die bisher in § 36 geregelten Übergangsbestimmungen bezogen sich auf Studienvorschriften, die vor der Erlassung des AHStG und KHStG in Kraft standen und deren Geltungsbereich nunmehr ausläuft. Während an Kunsthochschulen noch die Möglichkeit besteht, daß Studienbeihilfenempfänger nach den alten Studienvorschriften studieren, ist es im Bereich der Universitäten durch das Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften spätestens mit dem Studienjahr 1983/84 nicht mehr möglich, daß Studienbeihilfenempfänger noch nach alten Studienvorschriften studieren.

Da aber im Geltungsbereich des AHStG verschiedentlich Studienpläne nie erlassen wurden und daher nach den Studienordnungen zu studieren ist, war darauf Rücksicht zu nehmen. Entsprechend statuiert der Abs. 1 den Umfang des Studiennachweises nach zwei Semestern für Studierende, für die keine Studienpläne in Kraft getreten sind. Diese Regelung tritt direkt an die Stelle der von den akademischen Kollegialorganen zu erlassenden Studienerfolgsverordnungen. Die Anspruchsdauer je Studienabschnitt ergibt sich in diesem Fall aus der direkten Anwendung des § 13.

Diese Regelung des im Studienförderungsgesetz vorgeschriebenen Erfolgsnachweises gilt jedoch dann nicht, wenn bereits bisher besondere Studiengesetze nach dem AHStG bestanden ha-

ben und diese in weiterer Folge durch neue Studienvorschriften abgelöst wurden für den Fall, daß keine Studienpläne nach diesen neuen Vorschriften erlassen werden. In diesem Fall ist vielmehr direkt nach § 13 Abs. 3 (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung) vorzugehen.

Die Abs. 2 bis 6 entsprechen wörtlich § 36 Abs. 4 bis 8.

Zu § 54:

Die Übergangsbestimmungen, die zum Teil aus bisherigen Novellen des Studienförderungsgesetze 1983 übernommen wurden, sollen sicherstellen, daß Studierende durch das Studienförderungsgesetz 1992 nicht schlechter gestellt werden. Daher sind unter bestimmten Voraussetzungen in manchen Fällen (Nachweis des Selbsterhaltes, Überschreitung der Studienzeit um mehr als das Doppelte zuzüglich eines Semesters) noch die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983, teilweise in älteren Fassungen, anzuwenden.

GEGENÜBERSTELLUNG DER FUNDSTELLEN DES
STUDIENFÖRDERUNGSGESETZES 1992 UND DES
STUDIENFÖRDERUNGSGESETZES 1983

StudFG 1992	StudFG (1983)
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	§ 1 Abs.1
§ 2. Gleichgestellte Personen	§ 1 Abs.2 und 3
§ 3. Gleichgestellte Einrichtungen	§ 1 Abs.4 und 5
§ 4. Begriffsbestimmungen	---
§ 5. Unterhaltsansprüche	§ 1 Abs.6
§ 6. Voraussetzungen	§ 2 Abs.1,2, 3 lit.a,f,g Abs.5, § 13 Abs.13 lit.a
§ 7. Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit	§ 3 Abs.1 und 2
§ 8. Sonderbestimmungen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit	§ 3 Abs.3,4 u.5
§ 9. Einkommen	§ 4
§ 10. Hinzurechnungen	§ 5
§ 11. Pauschalierungsausgleich	§ 6
§ 12. Vermögen	§ 7
§ 13. Studienerfolg an Universitäten	§ 8, § 2 Abs.3 lit.b
§ 14. Studienerfolg an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen	§ 9, § 2 Abs.3 lit.c
§ 15. Studienerfolg an theologischen Lehranstalten	§ 10, § 2 Abs.3 lit.b
§ 16. Studienerfolg an Akademien	§ 11, § 2 Abs.3 lit.d
§ 17. Studienerfolg an Konservatorien	§ 11a, § 2 Abs.3 lit.d
§ 18. Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen	§ 12, § 2 Abs.3 lit.e

- 2 -

§ 19. Verlängerung der Anspruchsdauer	§ 2 Abs.3 und 4
§ 20. Höchststudienbeihilfe	§ 13 Abs.1,2,4 und 5
§ 21. Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter	§ 13 Abs.2 lit.b
§ 22. Höchststudienbeihilfe für behinderte und verheiratete Studierende	§ 13 Abs.2 lit.d und Abs.3
§ 23. Berechnung der Studienbeihilfe	§ 13 Abs.6,11,12 und 13 lit.c
§ 24. Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen	§ 13 Abs.7 und 8
§ 25. Bemessungsgrundlage	§ 13 Abs.9 u.10
§ 26. Zuständigkeit	§ 15
§ 27. Die Studienbeihilfenbehörde	§ 14 Abs.1 u.11
§ 28. Senate der Studienbeihilfenbehörde	§ 14 Abs.2-9
§ 29. Besondere Verfahrensvorschriften	§ 16
§ 30. Anträge	§ 17
§ 31. Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe	§ 18
§ 32. Auszahlungszeitraum	§ 19
§ 33. Auszahlungstermine	§ 20
§ 34. Nachweispflichten	§ 21
§ 35. Nachweise	§ 22
§ 36. Ruhen des Anspruches	§ 23
§ 37. Erlöschen des Anspruches	§ 24
§ 38. Rückzahlung	§ 25
§ 39. Fahrtkostenbeihilfe	---
§ 40. Studienzuschuß	§ 26
§ 41. Beihilfen für Auslandsstudien	§ 27
§ 42. Leistungsstipendien an Universitäten und Kunsthochschulen	§ 28 Abs.1 bis 6
§ 43. Leistungsstipendien an anderen Einrichtungen	§ 28 Abs.7 bis 9
§ 44. Förderungsstipendien	§ 28a
§ 45. Studienunterstützungen	§ 29

- 3 -

§ 46. Verfahren	§ 31
§ 47. Handlungsfähigkeit	§ 32
§ 48. Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	§ 33
§ 49. Strafbestimmungen	§ 34
§ 50. Veröffentlichung im Hochschulbericht	§ 35
§ 51. Sonderbestimmungen zum Studienerfolg	§ 36
§ 52. Verweisungen anderer Bundesgesetze	---
§ 53. Verordnungen	§ 37 Abs.2
§ 54. Übergangsbestimmungen	Art.IV, Abs.1 BGBl.304/1989 Art.II Abs.2 BGBl.379/1988
§ 55. Vollziehung	§ 37
§ 56. Inkrafttreten	§ 38

